Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio

Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft

Band: 68 (1950)

Heft: 116

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce • Foglio ufficiale svizzero di commercio

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen - Paraît tous les jours, le dimanche et les jours de fête exceptés

Nr. 116 Bern, Samstag 20. Mai 1950 — 68. Jahrgang — 68me année — Berne, samedi 20 mai 1950 **No 116**

Redaktion und Administration: Effingerstrasse 3 in Bern. — Telephon Nummer (031) 21660
Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Gefl. Abonnementsbeträge nicht an obige Adresse, sondern am Postschalter einzahlen — Abonnementspreise: Schweiz: jährlich Fr. 24.70, halbjährlich Fr. 13.70, vierteljährlich Fr. 7.—, zwei Monate Fr. 5.—, ein Monat Fr. 3.—; Ausland: jährlich Fr. 38.— — Preis der Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto). — Annoncen-Regie: Publicitas AG. — Insertionstarif: 21 Rp. die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum; Ausland 30 Rp. — Jahresabonnementspreis für die Monatsschrift „Die Volkswirtschaft": Fr. 9.50.

Rédaction et administration: Effingerstrasse 3 à Berne. — Téléphone numéro (031) 21660
En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. On est donc prié de ne pas verser le montant des abonnements à l'adresse ci-dessus — Prix d'abonnement: Suisse: un an 24 fr. 70; un semestre 13 fr. 70; un trimestre 7.— fr.; deux mois 5.— fr.; un mois 3.— fr.; étranger: fr. 38.— par an — Prix du numéro 25 ct. (port en sus). — Régie des annonces: Publicitas SA. — Tarif d'insertion: 21 ct. la ligne de colonne d'un mm ou son espace; étranger: 30 ct. — Prix d'abonnement annuel à „Le Vie économique": 9 fr. 50 y compris le taxe postale.

Inhalt — Sommaire — Sommario

Amtlicher Teil — Partie officielle — Parte ufficiale

Konkurse und Nachlassverträge. Faillites et concordats. Fallimenti e concordati.
Handelsregister. Registre du commerce. Registro di commercio.
Fabrik- und Handelsmarken. Marques de fabrique et de commerce. Marche di fabbrica e di commercio 133343—133363.
Wisla AG. in Liquidation, Zürich.
Elektrische Strassenbahn Welzikon-Meilen AG., Grüningen.
Ressorts S. A., Granges.

Mitteilungen — Communications — Comunicazioni

Aufhebung des Vollmachtenrechtes auf dem Gebiet der Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr (Mitteilung);
Verordnung über die Warenein- und -ausfuhr;
BRB Nr. 1 über die Beschränkung der Ausfuhr;
Gebührentarif über die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen;
BRB über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs
mit den dazugehörenden Verfügungen des EVD, der Handelsabteilung und des EPD (Seiten 1309 bis 1313).
BRB betreffend die Ueberwachung der Ausfuhr von Käse.
BRB über die teilweise Aufhebung des BRB betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes.
Verfügungen der Eidgenössischen Preiskontrollstelle - Prescriptions de l'Office fédéral du contrôle des prix - Prescrizioni dell'Ufficio federale di controllo dei prezzi:
N° 618 E/50: Höchstpreise für inländische Hühnereier. — Prix maximums des œufs indigènes. — Prezzi massimi delle uova indigene.

Amtlicher Teil – Partie officielle – Parte ufficiale

Konkurse — Faillites — Fallimenti

Konkurseröffnungen — Ouvertures de faillites

(SchKG. 231, 232; VZG. vom 23. April 1920, Art. 29, II und III, 123)

Die Gläubiger der Gemeinschuldner und alle Personen, die auf in Händen eines Gemeinschuldners befindliche Vermögensstücke Anspruch machen, werden aufgefordert, binnen der Eingabefrist ihre Forderungen oder Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel (Schuldscheine, Buchauszüge usw.) in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift dem betreffenden Konkursamt einzugeben. Mit der Eröffnung des Konkurses hört gegenüber dem Gemeinschuldner der Zinsenlauf für alle Forderungen, mit Ausnahme der pfandversicherten, auf (SchKG. 209).

Die Grundpfandgläubiger haben ihre Forderungen in Kapital, Zinsen und Kosten zerlegt anzumelden und gleichzeitig auch anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin.

Die Inhaber von Dienstbarkeiten, welche unter dem früheren kantonalen Recht ohne Eintragung in die öffentlichen Bücher entstanden und noch nicht eingetragen sind, werden aufgefordert, diese Rechte unter Einlegung allfälliger Beweismittel in Original oder amtlich beglaubigter Abschrift binnen 20 Tagen beim Konkursamt einzugeben. Die nicht angemeldeten Dienstbarkeiten können gegenüber einem gutgläubigen Erwerber des belasteten Grundstückes nicht mehr geltend gemacht werden, soweit es sich nicht um Rechte handelt, die auch nach dem Zivilgesetzbuch ohne Eintragung in das Grundbuch dinglich wirksam sind.

Desgleichen haben die Schuldner der Gemeinschuldner sich binnen der Eingabefrist als solche anzumelden bei Straffolgen im Unterlassungsfalle.

Wer Sachen eines Gemeinschuldners als Pfandgläubiger oder aus andern Gründen besitzt, hat sie ohne Nachteil für sein Vorzugsrecht binnen der Eingabefrist dem Konkursamt zur Verfügung zu stellen bei Straffolgen im Unterlassungsfall; im Falle ungerechtfertigter Unterlassung erlischt zudem das Vorzugsrecht.

Die Pfandgläubiger sowie Drittpersonen, denen Pfandtitel auf den Liegenschaften des Gemeinschuldners weiterverpfändet worden sind, haben die Pfandtitel und Pfandverschreibungen innerhalb der gleichen Frist dem Konkursamt einzureichen.

Den Gläubigerversammlungen können auch Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners sowie Gewährspflichtige beiwohnen.

(L.P. 231, 232; O.T. féd. du 23 avril 1920, art. 29, II et III, 123)

Les créanciers du failli et tous ceux qui ont des revendications à exercer sont invités à produire, dans le délai fixé pour les productions, leurs créances ou revendications à l'office et à lui remettre leurs moyens de preuve (titres, extraits de livres, etc.) en original ou en copie authentique. L'ouverture de la faillite arrête, à l'égard du failli, le cours des intérêts de toute créance non garantie par gage (L.P. 209).

Les titulaires de créances garanties par gage immobilier doivent annoncer leurs créances en indiquant séparément le capital, les intérêts et les frais, et dire également si le capital est déjà échu ou dénoncé au remboursement, pour quel montant et pour quelle date.

Les titulaires de servitudes nées sous l'empire de l'ancien droit cantonal sans inscription aux registres publics et non encore inscrites, sont invités à produire leurs droits à l'office des faillites dans les 20 jours, en joignant à cette production les moyens de preuve qu'ils possèdent, en original ou en copie certifiée conforme. Les servitudes qui n'auront pas été annoncées ne seront pas opposables à un acquéreur de bonne foi de l'immeuble grevé, à moins qu'il ne s'agisse de droits qui, d'après le Code civil également, produisent des effets de nature réelle même en l'absence d'inscription au registre foncier.

Les débiteurs du failli sont tenus de s'annoncer sous les peines de droit dans le délai fixé pour les productions.

Ceux qui détiennent des biens du failli, en qualité de créanciers gagistes ou à quelque titre que ce soit, sont tenus de les mettre à la disposition de l'office dans le délai fixé pour les productions, tous droits réservés, faute de quoi, ils encourront les peines prévues par la loi et seront déchus de leur droit de préférence, en cas d'omission inexcusable.

Les créanciers gagistes et toutes les personnes qui détiennent des titres garantis par une hypothèque sur les immeubles du failli sont tenus de remettre leurs titres à l'office dans le même délai.

Les codébiteurs, cautions et autres garants du failli ont le droit d'assister aux assemblées de créanciers.

Kt. Luzern *Konkursamt Sempach* (1495)

Gemeinschuldner: Schüpfer-Schwegler Josef, Schweinehändler, Sempach-Station, Eigentümer der Grundstücke Nrn. 36, 224, 225 des Grundbuches Neuenkirch.
Datum der Konkurseröffnung infolge Konkursbetreibung: 11. Mai 1950, 16.30 Uhr.
Erste Gläubigerversammlung: Samstag, den 27. Mai 1950, 13 Uhr, im Gasthaus «Eisenbahn», in Sempach-Station.
Eingabefrist: bis und mit 24. Juni 1950.

N. B. Von denjenigen Gläubigern, die bis zur ersten Gläubigerversammlung keine schriftliche Einsprache erheben, wird angenommen, sie seien damit einverstanden, dass das Konkursamt bis auf weiteres dem Schuldner die Weiterführung seines Geschäftes gestattet.

Kt. Zug *Konkursamt Zug* (1496)

Gemeinschuldner: Waldvogel M., Brennerei, Walchwil.
Datum der Konkurseröffnung: 20. April 1950.
Summarisches Verfahren, Art. 231 SchKG.
Eingabefrist: bis und mit 10. Juni 1950.

Kt. Graubünden *Konkursamt Chur* (1486)

Gemeinschuldner: Casutt V. J., Herrengasse 10, Chur, Handel mit Bureaumaschinen und Spezialreparaturwerkstätte für Schreib- und Rechenmaschinen.
Datum der Konkurseröffnung: 6. Mai 1950.
Erste Gläubigerversammlung: Freitag, den 2. Juni 1950, 14.30 Uhr, im Bureau des Konkursamtes Chur (Kornplatz).
Eingabefrist: bis 9. Juni 1950.

Kt. Aargau *Konkursamt Kulm* (1419[1])

Gemeinschuldner: Furrer Robert, Gummiwaren, Reinach (Aargau).
Konkurseröffnung: 25. April 1950.
Summarisches Verfahren.
Eingabefrist: bis 3. Juni 1950.

Ct. de Genève *Office des faillites, Genève* (1497)

Failli: Trachsel André, fabrique de machines, rue de Hollande 16, Genève.
Date de l'ouverture de la faillite: 20 mars 1950.
Liquidation sommaire, art. 231 L. P.: 17 mai 1950.
Délai pour les productions: 10 juin 1950.

Einstellung des Konkursverfahrens — Suspension de la liquidation

(SchKG 230.) (L. P. 230.)

Kt. Zürich *Konkursamt Zürich-Altstadt* (1498)

Ueber Steiner Max Alfred, geb. 1905, von Zürich, Kaufmann und Feinmechaniker, wohnhaft in Zürich 1, Bahnhofstrasse 61, Inhaber der Einzelfirma M. A. Steiner, Rechenmaschinen-Service, Handel und Vermittlung von Rechen- und Bureaumaschinen, Bahnhofstrasse 61, Zürich 1, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 28. April 1950 der Konkurs eröffnet, das Verfahren aber mit Verfügung des nämlichen Richters am 13. Mai 1950 mangels Aktiven wieder eingestellt worden.

Falls nicht ein Gläubiger bis zum 30. Mai 1950 die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und innert der gleichen Frist für die Kosten desselben einen vorläufigen Barvorschuss von Fr. 800 (Nachbezugsrecht vorbehalten) leistet, gilt das Verfahren als geschlossen.

Kt. Luzern *Konkursamt Ruswil, Sursee* (1487)

Gemeinschuldner: Brunner Gottfried, Liegenschaftsvermittler, Riedenmühle, Ruswil.
Datum der Konkurseröffnung infolge Konkursbetreibung: 27. März 1950.
Gemäss Entscheid des Amtsgerichtspräsidenten vom 10. Mai 1950 wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt, falls nicht binnen 10 Tagen ein Gläubiger die Durchführung des Konkursverfahrens begehrt und für die Kosten hinreichende Sicherheit leistet.

Kollokationsplan — Etat de collocation

(SchKG. 249—251)

Der ursprüngliche oder abgeänderte Kollokationsplan erwächst in Rechtskraft, falls er nicht binnen zehn Tagen vor dem Konkursgericht angefochten wird.

(L.P. 249—251)

L'état de collocation, original ou rectifié, passe en force, s'il n'est attaqué dans les dix jours par une action intentée devant le juge qui a prononcé la faillite.

Kt. Zürich *Konkursamt Riesbach-Zürich* (1449[1])

Auflegung von Kollokationsplan, Lastenverzeichnis und Inventar

Im Konkurse über den Nachlass des am 12. September 1949 verstorbenen Mayer Emil Albert, geb. 1881, Kaufmann, Zollikerstrasse Nr. 234, Zürich 8, liegen das Lastenverzeichnis, der Kollokationsplan und das Inventar den beteiligten Gläubigern beim obengenannten Konkursamt (Seefeld-Feldeggstrasse 49) zur Einsicht auf.

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes und des Lastenverzeichnisses sind bis zum 24. Mai 1950 beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich durch Einreichung einer Klageschrift im Doppel anhängig zu machen, ansonst Plan samt Lastenverzeichnis als anerkannt gelten.

Kt. Zürich *Konkursamt Unterstrass-Zürich* (1492)

Aenderung des Kollokationsplanes

Gemeinschuldner: Lüscher Otto, jun., mechanische Werkstätte, Bucheggstrasse 135, Zürich 6.
Neuauflegung infolge Zulassung nachträglich angemeldeter Konkursforderungen.
Anfechtbar hinsichtlich der Aenderungen innert 10 Tagen von der Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt an mittelst Klageschrift im Doppel beim Einzelrichter im beschleunigten Verfahren des Bezirksgerichtes Zürich.

Kt. Luzern *Konkursamt Luzern* (1488)

Im Konkurse über die Isolierplatten AG., Wesemlinrain 14 in Luzern, liegt der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern beim Konkursamt Luzern zur Einsicht auf. Klagen auf Anfechtung des Planes sind innert zehn Tagen von der Bekanntmachung an, gerichtlich anhängig zu machen, widrigenfalls er als anerkannt betrachtet würde.

Kt. Schwyz *Konkursamt Höfe, Wollerau* (1499)

Auflegung von Inventar und Kollokationsplan

Im Konkurs Stadler Ernst A.G., Fabrik für Elektrofahrzeuge, Freienbach, liegt das Inventar und der Kollokationsplan den beteiligten Gläubigern zur Einsichtnahme auf. Klagen auf Anfechtung von Inventar und Plan haben binnen 10 Tagen von der Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt an beim Konkursgericht zu erfolgen, widrigenfalls diese in Rechtskraft erwachsen.

Ct. de Vaud *Office des faillites, Nyon* (1489)

Failli: Flückiger Edouard, représentant, Founex.
Date du dépôt: 20 mai 1950.
Délai d'action, de recours art. 250 L. P.: 10 jours dès dite date; sinon, l'état de collocation sera définitif.
L'inventaire est aussi déposé, art. 32, al. 2, O. F. de 1911.

Ct. de Genève *Office des faillites, Genève* (1500)

Modification d'état de collocation

Failli: Locca André, ferblanterie, plomberie et installations sanitaires, rue de Montbrillant 14, Genève.
Délai pour intenter action: 10 jours.

Schluss des Konkursverfahrens — Clôture de la faillite

(SchKG. 268) (LP. 268)

Kt. Zürich *Konkursamt Zürich-Altstadt* (1501)

Das Konkursverfahren über die Lancel G. m. b. H. (S. à r. l.), Fabrikation und Verkauf von Möbeln, Kunstgegenständen und Sachen aller Art, die der Innenarchitektur usw. dienen; in Zürich 1, Bahnhofstrasse 31, ist durch Verfügung des Konkursrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 15. Mai 1950 als geschlossen erklärt worden.

Konkurssteigerungen — Vente aux enchères publiques après faillite

(SchKG. 257—259) (LP. 257—259)

Kt. Aargau *Konkursamt Baden* (1493)

Konkursamtliche Liegenschaftssteigerung

Im Konkurs des Buomberger Josef, Kaufmann, Wettingen, gelangt Dienstag, den 20. Juni 1950, um 16 Uhr, im Restaurant «Bahnhof» in Wettingen, an öffentliche Steigerung:

Grundbuch Wettingen Nr. 1569, Kataster Plan 30/613:

19,93 a Gebäudeplatz und Garten, Fohrhölzlistrasse 15,	Steuerschatzung	Fr. 3 500
Wohnhaus Nr. 1885	brandversichert	Fr. 80 000

Es findet nur eine Steigerung statt.

Die Steigerungsbedingungen und das Lastenverzeichnis liegen vom 28. Mai 1950 hinweg während 10 Tagen beim Konkursamt Baden zur Einsicht auf.

Baden, den 16. Mai 1950. Konkursamt Baden.

Ct. de Vaud *Office des faillites, Montreux* (1494²)

Vente d'immeubles — Enchère unique
(Etablissement horticole)

Le lundi 10 juillet 1950, à 15 heures, au Café-Restaurant de l'Etoile à Clarens, l'Office des faillites soussigné procédera à la réalisation juridique en une seule enchère, des immeubles constituant l'établissement horticole « Floraria » que la masse en faillite de

de Ribaupierre Jean-Jacques,

fils d'Emile-Jean-Cécile, possède au territoire de la commune du Châtelard-Montreux, savoir:

Premier lot: Lieu dit « Les Bionnaires » (rière la localité de Clarens), jardins, prés et bois d'une superficie totale de 10 ares 99 centiares, estimés au cadastre 1450 fr. et par l'Office 1000 fr.

Deuxième lot: Lieu dit « Au Pierrier de Clarens » (rière la localité de Clarens), bâtiment d'habitation ayant magasins, grands locaux pour confections florales, dépendances, garage, 4 serres, jardins, le tout d'une superficie totale de 28 ares 61 centiares, estimé au cadastre 124 000 fr. et par l'Office 89 000 fr.

Assurance incendie des bâtiments et serres 104 000 fr.

La vente aura lieu par lots, bloc réservé.

Les conditions de vente, la désignation cadastrale des immeubles, l'état de toutes les charges qui les grèvent et tous renseignements désirables seront à disposition des intéressés, au bureau de l'Office, dès le vendredi 16 juin prochain.

Montreux, le 16 mai 1950.

Office des faillites de Montreux, le préposé: E. Haldy.

Nachlassverträge — Concordats — Concordati

Nachlasstundung und Aufruf zur Forderungseingabe

(SchKG 295, 296, 300.)

Sursis concordataire et appel aux créanciers

(L. P. 295, 296, 300.)

Den nachbenannten Schuldnern ist eine Nachlasstundung bewilligt worden.
Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen in der Eingabefrist beim Sachwalter einzulegen, unter der Androhung, dass sie im Unterlassungsfalle bei den Verhandlungen über den Nachlassvertrag nicht stimmberechtigt wären.

Les débiteurs ci-après ont obtenu un sursis concordataire.
Les créanciers sont invités à produire leurs créances auprès du commissaire dans le délai fixé pour les productions, sous peine d'être exclus des délibérations relatives au concordat.

Kt. Luzern *Konkurskreis Sursee* (1502)

Schuldner: Galliker-Reinhard Johann, Bäckerei und Konditorei, Sursee.
Datum der Stundungsbewilligung: 10. Mai 1950.
Dauer der Stundung: 4 Monate, d. h. bis und mit 9. September 1950.
Sachwalter: Leo Balmer-Ott, Sachwalter- und Inkassobureau, Hirschengraben 40, Luzern.
Eingabefrist: bis und mit 10. Juni 1950. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen, berechnet per 10. Mai 1950, innert der Eingabefrist beim Sachwalter anzumelden.
Gläubigerversammlung: Dienstag, den 11. Juli 1950, 15 Uhr, im Hotel «Wilden Mann», Bahnhofstrasse 30, Luzern.
Aktenauflage: während 10 Tagen vor der Gläubigerversammlung auf dem Bureau des Sachwalters.

Ct. de Genève *Arrondissement de Genève* (1503)

Débiteur: de Founès Fernand, commerce d'optique, rue de Lausanne 85, Genève.
Date du jugement accordant le sursis: 13 mai 1950.
Durée du sursis: 4 mois.
Commissaire au sursis concordataire: Marcel Greder, préposé à l'Office des faillites, Genève.
Expiration du délai de production: 10 juin 1950.
Assemblée des créanciers: le vendredi 25 août 1950, à 10 heures, à Genève, place de la Taconnerie 7, salle des assemblées de faillites.
Délai pour prendre connaissance des pièces: dès le 15 août 1950.

Ct. de Genève *Arrondissement de Genève* (1504)

Débitrice: Bijou Franc S.A., fabrication et vente d'articles de fantaisie et de mode en toute matière, Coulouvrenière 29, Genève.
Date du jugement accordant le sursis: 12 mai 1950.
Durée du sursis: 4 mois.
Commissaire au sursis concordataire: Marcel Greder, préposé à l'Office des faillites, Genève.
Expiration du délai de production: 10 juin 1950.
Assemblée des créanciers: le vendredi 25 août 1950, à 11 heures, à Genève, place de la Taconnerie 7, salle des assemblées de faillites.
Délai pour prendre connaissance des pièces: dès le 15 août 1950.

Verlängerung der Nachlasstundung — Prorogation du sursis concordataire

(SchKG. 295, Abs. 4) (LP. 295, al. 4)

Kt. Luzern *Konkurskreis Luzern* (1490)

Schuldnerin: Wagner-Hüsler J. Frau Wwe., Schuhhandlung, Bruchstrasse 44, Luzern.
Mit Entscheid des Amtsgerichtsvizepräsidenten von Luzern-Stadt vom 15. Mai 1950 ist der Nachlaßschuldnerin die unterm 19. Januar 1950 bewilligte Nachlaßstundung um zwei Monate, d. h. bis und mit 19. Juli, verlängert worden.

Luzern, den 16. Mai 1950.

Der gerichtlich bestellte Sachwalter:
Leo Balmer-Ott, Sachwalter- und Inkassobureau,
Hirschengraben 40, Luzern.

Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertrages

(SchKG. 304, 317)

Délibération sur l'homologation de concordat

(L. P. 304, 317)

Die Gläubiger können ihre Einwendungen gegen den Nachlassvertrag in der Verhandlung anbringen.

Les opposants au concordat peuvent se présenter à l'audience pour faire valoir leurs moyens d'opposition.

Kt. Graubünden *Konkurskreis Chur* (1491)

Schuldnerin: Colemberg-Bäumli AG., Textilien en gros, Import-Export, Chur.
Datum der Verhandlung: Samstag, den 27. Mai 1950, vormittags 10 Uhr, vor Kreisgerichtsausschuss, Amtsgebäude am Kornplatz in Chur (Gerichtszimmer).

Chur, den 19. Mai 1950.

Für die Nachlassbehörde Chur: Dr. Hs. Jörg.

Ct. du Valais *Tribunal cantonal, Sion* (1505)

Le Tribunal cantonal du Valais siégeant au local des séances, à Sion, statuera le 6 juin prochain, à 14 heures 30, sur le recours formé par Bollier René, pharmacien, à Sion, contre la décision du Juge instructeur de l'arrondissement de Sion, du 27 avril 1950, refusant l'homologation du concordat qu'il a sollicité.

Sion, le 17 mai 1950. P. O. Le greffier: Dr. L. Stoffel.

Handelsregister - Registre du commerce - Registro di commercio

Stiftungen - Fondations - Fondazioni

Publikationen betreffend Stiftungen erscheinen nur in der Samstagausgabe
Les publications concernant les fondations paraissent seulement le samedi

Zürich — Zurich — Zurigo

11. Mai 1950.
Personalfürsorgestiftung der Firma W. Emil Kunz, in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Urkunde vom 2. Mai 1950 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für die Angestellten der Firma «W. Emil Kunz», in Zürich sowie deren Angehörige und Hinterbliebene durch Gewährung von Unterstützungen in Fällen von Alter, Tod, Krankheit, Unfall, Invalidität, Militärdienst oder Arbeitslosigkeit. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat von 1 bis 3 Mitgliedern und die Kontrollstelle. Einzelunterschrift führen Wilhelm Emil Kunz, in Küsnacht, als Präsident, und Werner Kunz, in Rüschlikon, als Mitglied des Stiftungsrates, beide von Rüschlikon. Geschäftslokal: Gotthardstrasse 21 in Zürich 2 (bei der Firma W. Emil Kunz).

12. Mai 1950.
Fürsorgefonds der Firma Minimax A.-G. Zürich, in Zürich 8, Stiftung (SHAB. Nr. 173 vom 27. Juli 1946, Seite 2267). Theodor Lauer ist infolge Todes aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. Alfred Rubin, Vizepräsident des Stiftungsrates, ist jetzt Präsident desselben. Neu ist als Mitglied und Vizepräsident des Stiftungsrates gewählt worden Dr. Hans Erhard Lauer, deutscher Staatsangehöriger, in Arlesheim; er führt Einzelunterschrift. Neues Geschäftslokal: Mühlebachstrasse 36/38 in Zürich 8 (bei der Minimax Aktiengesellschaft Zürich).

15. Mai 1950.
Stiftung Seltene Metalle (Rare Metals Foundation), in Zürich. Unter diesem Namen besteht auf Grund der Urkunde vom 13. April 1950 eine Stiftung. Sie bezweckt: a) wissenschaftliche Forschungen und Untersuchungen im Gebiete der seltenen Metalle durchzuführen und zu unterstützen; b) Wissenschaftler zum vorgenannten Zweck heranzubilden; c) Durchführung und Unterstützung von wissenschaftlichen Untersuchungen, Forschungen und Ausbildung auf anderen Gebieten der Metallurgie oder der Chemie (als auf dem Gebiete der seltenen Metalle). Die Tätigkeit der Stiftung kann sich ganz oder teilweise, jedoch frühestens nach Ablauf von 5 Jahren seit Gründung oder später, auf die Untersuchungen, Forschungen und Ausbildung auf diesen anderen Gebieten richten. Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat von drei Mitgliedern. Kollektivunterschrift zu zweien führen die Mitglieder des Stiftungsrates Dr. Gaston Dubois, Bürger der USA, in St. Louis (Missouri, USA), Präsident, Prof. Ernst Baumann, von Attelwil (Aargau), in Zürich, und Prof. Dr. Paul Niggli, von Aarburg und Zofingen, in Zürich. Geschäftslokal: Löwenstrasse 1 in Zürich 1 (Bureau: Dr. Anton Pestalozzi-Henggeler).

15. Mai 1950.
Wohlfahrtsfonds der Firma Dreifuss & Cahn, in Zürich 1, Stiftung (SHAB. Nr. 224 vom 24. September 1949, Seite 2487). Silvain Dreifuss ist aus dem Stiftungsrat ausgetreten; seine Unterschrift ist erloschen. Neu ist als Mitglied und Präsident des Stiftungsrates gewählt worden Dr. Gustav Dreifuss, von Endingen, in Zürich. Frieda Braun, Protokollführerin, führt Kollektivunterschrift mit Dr. Gustav Dreifuss, Präsident, oder Fritz Cahn, Mitglied des Stiftungsrates.

16. Mai 1950.
Wohlfahrtsfonds zu Gunsten des Personals der Firma Naef & Specker Gummi A.-G., in Zürich 1, Stiftung (SHAB. Nr. 170 vom 23. Juli 1949, Seite 1960). Eugen Roos und Alfred Roos jun. sind aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu sind in den Stiftungsrat mit Kollektivunterschrift zu zweien gewählt worden: Karl Gaiser, von Basel, als Vorsitzender; und Walter Felix, von Frauenfeld, als weiteres Mitglied, beide in Zürich.

16. Mai 1950.
Unterstützungsfonds für Angestellte, Arbeiter und Arbeiterinnen der Anglo-Swiss Biscuit Company, Winterthur, in Winterthur 1, Stiftung (SHAB. Nr. 140 vom 18. Juni 1949, Seite 1631). Adolf Montag ist aus dem Stiftungsrat ausgeschieden. Seine Unterschrift ist erloschen. Neu ist in den Stiftungsrat mit Einzelunterschrift gewählt worden Willy Suter, von Wädenswil, in Zürich.

Bern — Berne — Berna

Bureau Bern

13. Mai 1950.
Rudolf Trabold-Stiftung, in Zollikofen. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 12. Januar 1950 eine Stiftung. Sie bezweckt die Gewährung von Unterstützungen oder Beiträgen: a) an Personen, die unverschuldet in eine Notlage gekommen sind und von der Gemeinde weder dauernd noch vorübergehend unterstützt werden müssen; b) an junge, unbemittelte Knaben und Mädchen, damit diese einen Beruf oder ein Handwerk erlernen können (Stipendien). Die Organe der Stiftung sind: der Stiftungsrat; der von ihm gewählte Verwalter, der dem Stiftungsrat angehören muss, und die Kontrollstelle. Der Stiftungsrat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen, die vom Gemeinderat von Zollikofen gewählt werden. Die jeweiligen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission der Einwohnergemeinde Zollikofen amten als Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle). Folgende Mitglieder des Stiftungsrates vertreten die Stiftung kollektiv zu zweien: der Präsident Dr. Friedrich Eichenberger, von Trub, in Zollikofen, und der Verwalter der Stiftung Wilhelm Dürig, von Krauchthal, in Zollikofen. Domizil der Stiftung: Schäfereistrasse 47 (bei Wilhelm Dürig).

Basel-Stadt — Bâle-Ville — Basilea-Città

13. Mai 1950.
Rabbiner Dr. A. Cohn'sche Jubiläumsstiftung Hachnossas Kalloh, in Basel (SHAB. Nr. 85 vom 12. April 1928, Seite 722). Aus der Kommission sind ausgeschieden: Jenny Dreyfus-Strauss, Vizepräsidentin und Emil Goldschmidt-Wolf, Kassier; ihre Unterschriften sind erloschen. Neu wurden gewählt: Klara Katz-Strauss, als Vizepräsidentin, und Hugo Goldschmidt-Weil, als Kassier; beide von und in Basel. Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu zweien mit dem Sekretär oder Kassier.

13. Mai 1950.
Stiftung Basler Kantonalbank zur Förderung von Forschung und Unterricht der Wirtschaftswissenchaften an der Universität Basel, in Basel. Unter diesem Namen besteht gemäss Urkunde vom 5. April 1950 eine Stiftung, welche die Förderung von Forschung und Unterricht der Wirtschaftswissenschaften an der Universität Basel bezweckt. Der Stiftungsrat besteht aus 4 Mitgliedern. Einzelunterschrift führen Rudolf Wittmer, von und in Basel, als Präsident, und Dr. Albert Matter, von Basel, in Riehen. Domizil: Spiegelgasse 2.

Basel-Landschaft — Bâle-Campagne — Basilea-Campagna

10. Mai 1950.
Pensions- & Sterbekasse der Portlandcementfabrik Laufen, in München-stein (SHAB. Nr. 202 vom 29. August 1944, Seite 1927). Die Kollektivunterschriften der Stiftungsratsmitglieder Dr. Ernst Martz und Erwin Müller sind erloschen. Kollektivunterschrift führen neu Herbert Gresly, von Bärschwil, in Liesberg, und Paul Cueni, von Zwingen, in Liesberg.

13. Mai 1950.
Stiftung Elco, in Allschwil. Unter diesem Namen besteht gemäss öffentlicher Urkunde vom 21. April 1950 eine Stiftung. Sie bezweckt die Fürsorge für das Personal und die Arbeiterschaft der Elco Papier A. G. im Falle von Alter, Krankheit und Invalidität eines Angestellten oder Arbeiters sowie die Fürsorge für deren Angehörige bei Tod eines Angestellten und Arbeiters. Einziges Organ der Stiftung ist der aus 5 Mitgliedern bestehende Stiftungsrat, wovon 3 Mitglieder durch den Verwaltungsrat, ein Mitglied durch die Angestellten und ein Mitglied durch die Arbeiterkommission der Elco Papier A. G. ernannt werden. Die Stiftung wird vertreten durch: Charles E. Liechti, von Winterthur, in Basel, Präsident; Frieda J. Horlacher, von Basel, in Allschwil, und Karl Reinhard, von und in Basel; sie zeichnen zu zweien. Domizil der Stiftung: Baslerstrasse 274 (bei der Stifterfirma).

St. Gallen — St-Gall — San Gallo

13. Mai 1950.
Arbeiter-Unterstützungsfonds der Firma E. Mettler-Müller A.-G. Rorschach, in Rorschach, Stiftung (SHAB. Nr. 254 vom 28. Oktober 1944, Seite 2391). Niklaus Hunger ist aus dem Stiftungsrat ausgeschieden; seine Unterschrift ist erloschen. An dessen Stelle wurde neu in den Stiftungsrat gewählt Marie Hafner, von Andwil, in Mörschwil. Der Präsident zeichnet kollektiv mit je einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes.

Thurgau — Thurgovie — Thurgovia

11. Mai 1950.
Personal-Fürsorgestiftung der Firma Gautschi Electro-Fours Kreuzlingen, in Kreuzlingen (SHAB. Nr. 138 vom 17. Juni 1943, Seite 1372). Mit regierungsrätlicher Genehmigung vom 25. Januar 1950 wurde der Sitz nach Tägerwilen verlegt und die Stiftungsurkunde entsprechend geändert. Der Name der Stiftung lautet nun: **Personal-Fürsorgestiftung der Firma Gautschi Electro-Fours.** Der Präsident des Stiftungsrates, Rudolf Gautschi, ist in Tägerwilen wohnhaft. Domizil: bei der Stifterfirma.

11. Mai 1950.
Wohlfahrtsstiftung der Aktiengesellschaft Hermann Schaad, in Weinfelden (SHAB. Nr. 196 vom 23. August 1945, Seite 2016). Jetzige Stiftungsadresse: Frauenfelderstrasse.

Tessin — Tessin — Ticino

Ufficio di Locarno

16 maggio 1950.
Fondo di previdenza in favore dei dipendenti della S. A. Efrem Beretta Birreria Nazionale, in Muralto, fondazione (FUSC. del 20 novembre 1948, N° 273, pagina 3153). Efrem Beretta fu Giovanni ha cessato, per decesso, d'essere membro e presidente del consiglio della fondazione. Il suo diritto di firma collettiva è estinto. A nuovo membro e presidente venne nominato Camillo Beretta fu Efrem, da Mergoscia, in Locarno, con firma collettiva a due con quella di un altro membro del consiglio.

Ufficio di Lugano

16 maggio 1950.
Fondazione Pietro e Giulia Realini per la cura del cancro, in Lugano (FUSC. del 4 novembre 1935, N° 258, pagina 2707). Giovanni Noseda e Alberto Ritter, defunti, non fan più parte del consiglio direttivo e la loro firma estinta. In loro sostituzione sono stati nominati il dott. Alfonso Quirici fu Giovanni, da Bidogno, e Giovanni Ringger fu Giovanni, da Adliswil (Zurigo), entrambi in Lugano. La fondazione è vincolata dalla firma collettiva del presidente, già inscritto, e di un altro membro del consiglio direttivo.

Waadt — Vaud — Vaud

Bureau de Lausanne

16 mai 1950.
Caisse de prévoyance en faveur du personnel permanent de l'Entreprise Ernest Garzoni, à Lausanne, à Lausanne. Sous ce nom, il a été constitué une fondation selon acte authentique du 9 mai 1950. Elle a pour but de venir en aide aux employés et ouvriers permanents de l'entreprise Ernest Garzoni, à Lausanne, en accordant des secours destinés à aider les bénéficiaires de ceux-ci à faire face aux conséquences économiques résultant notamment de la retraite, de la vieillesse, de l'invalidité, d'accident et de maladie. Des secours peuvent également être accordés en cas de décès d'un employé ou ouvrier permanent, aux survivants du défunt. La gestion de la fondation est confiée à un comité composé de 2 à 3 membres nommés par le chef de l'entreprise Ernest Garzoni, qui désigne en outre un ou deux contrôleurs. La fondation est engagée par les signatures collectives à deux du président et d'un autre membre du comité, qui est composé de: Ernest Garzoni, président, et Gilbert Garzoni, secrétaire, les deux de Stabio (Tessin), à Lausanne. Bureau: rue du Maupas 38 a (chez le fondateur).

16 mai 1950.
Fonds de prévoyance en faveur du personnel de la maison Louis Magistris, à Lausanne, fondation (FOSC. du 28 juin 1947, page 1772). Par décision du Conseil d'Etat du canton de Vaud du 21 octobre 1949, l'acte de fondation a été modifié. La désignation de la fondation est désormais: **Fonds de prévoyance en faveur du personnel de la fabrique de vêtements Louis Magistris S. A.**

16 mai 1950.
Caisse de prévoyance en faveur du personnel de la maison Misteli et Baur S. A., à Lausanne, fondation (FOSC. du 17 février 1943). Par décision du 25 avril 1950, le Conseil d'Etat du canton de Vaud a modifié les statuts de la fondation. Les modifications ne sont pas soumises à publication.

Bureau du Sentier

11 mai 1950.
Hôpital de la Vallée de Joux, au Sentier, commune du Chenit, fondation (FOSC. du 17 mai 1947, N° 113, page 1339). André Meylan, président, a démissionné; sa signature est radiée. Il est remplacé par Gabriel Dépraz, du Lieu, au Brassus, commune du Chenit, nouveau président, qui engagera la fondation par sa signature collective à deux avec le secrétaire ou le caissier déjà inscrits.

Genf — Genève — Ginevra

11 mai 1950.
Fondation Georges F. Lemaître, à Genève. Sous ce nom, il a été constitué une fondation selon acte authentique dressé le 22 avril 1950. Elle a pour but l'aide aux recherches contre le cancer et pour le traitement de cette maladie. Si ce but vient à être atteint, le but de la fondation sera reporté sur l'encouragement aux recherches et au traitement d'une autre maladie qui, comme le cancer, menacerait nos semblables. Le conseil de fondation

se compose de 3 à 5 membres dont les 2 fondatrices. Il se complète par cooptation. Le conseil de fondation désigne en outre l'organe de contrôle. La fondation est engagée par la signature collective du président et d'un autre membre du conseil de fondation. Celui-ci est composé de: Erwin Rutishauser, président, de Langrickenbach (Thurgovie), à Genève; Edouard Naz, secrétaire, de Lausanne, à Genève; Gabrielle Lemaître-Poujoulat, de Genève, à Nyon (Vaud); Jannik Oswald-Lemaître, de Aadorf (Thurgovie), à Zurich, et Léon Babaiantz, de et à Genève. Adresse: bd du Théâtre 6 (bureaux de Barrelet et Pidoux, gérants de fortunes).

12 mai 1950.

Fondation de prévoyance du personnel de la maison Savonnerie de Genève S. A., à Genève (FOSC. du 14 septembre 1946, page 2704). Nouvelle adresse: rue des Délices 31 (chez Jules Peyer).

Eidgenössisches Amt für geistiges Eigentum

Bureau fédéral de la propriété intellectuelle — Ufficio federale della proprietà intellettuale

Marken — Marques — Marche

Eintragungen — Enregistrements — Iscrizioni

Nr. 133343. Hinterlegungsdatum: 13. Dezember 1949, 18 Uhr.
M. Woelm, Eschwege (Deutschland). — Fabrik- und Handelsmarke.

Arzneimittel, chemische Erzeugnisse für Heilzwecke und Gesundheitspflege, pharmazeutische Drogen, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Entkeimungs- und Entwesungsmittel (Desinfektionsmittel), Mittel zum Frischhalten und Haltbarmachen für Lebensmittel, chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche und Lichtbildzwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohstoffe, Kakao, Schokolade, Zuckerwaren, Back- und Konditorwaren, Hefe, Backpulver, diätische Nährmittel, Malz, Futtermittel, Eis, Parfümerien, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, ätherische Oele, Seifen, Wasch- und Bleichmittel, Stärke und Stärkepräparate, Farbzusätze zur Wäsche, Fleckenentfernungsmittel, Rostschutzmittel, Putz- und Poliermittel (ausgenommen für Leder), Schleifmittel.

M2 WOELM

Nr. 133344. Hinterlegungsdatum: 13. Dezember 1949, 18 Uhr.
M. Woelm, Eschwege (Deutschland). — Fabrik- und Handelsmarke.

Arzneimittel, chemische Erzeugnisse für Heilzwecke und Gesundheitspflege, pharmazeutische Drogen, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Entkeimungs- und Entwesungsmittel (Desinfektionsmittel), Mittel zum Frischhalten und Haltbarmachen für Lebensmittel, Kaffee, Kaffeeersatzmittel, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Soßeu, Essig, Senf, Kochsalz.

MELOSTROPHAN Woelm

Nr. 133345. Hinterlegungsdatum: 13. Dezember 1949, 18 Uhr.
M. Woelm, Eschwege (Deutschland). — Fabrik- und Handelsmarke.

Arzneimittel, chemische Erzeugnisse für Heilzwecke und Gesundheitspflege, pharmazeutische Drogen, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Entkeimungs- und Entwesungsmittel (Desinfektionsmittel), Mittel zum Frischhalten und Haltbarmachen für Lebensmittel, chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche und Lichtbildzwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohstoffe, Kaffee, Kaffee-Ersatzmittel, Tee, Zucker, Sirup, Honig, Mehl und Vorkost, Teigwaren, Gewürze, Soßen, Essig, Senf, Kochsalz.

MELCAIN Woelm

Nr. 133346. Hinterlegungsdatum: 13. Dezember 1949, 18 Uhr.
M. Woelm, Eschwege (Deutschland). — Fabrik- und Handelsmarke.

Arzneimittel, chemische Erzeugnisse für Heilzwecke und Gesundheitspflege, pharmazeutische Drogen, Pflaster, Verbandstoffe, Tier- und Pflanzenvertilgungsmittel, Entkeimungs- und Entwesungsmittel (Desinfektionsmittel), Mittel zum Frischhalten und Haltbarmachen für Lebensmittel, chemische Erzeugnisse für gewerbliche, wissenschaftliche und Lichtbildzwecke, Feuerlöschmittel, Härte- und Lötmittel, Abdruckmasse für zahnärztliche Zwecke, Zahnfüllmittel, mineralische Rohstoffe.

MELAESTHIN

Nr. 133347. Hinterlegungsdatum: 2. März 1950, 23 Uhr.
Dipharm AG. (Dipharm S.A.) (Dipharm Ltd.), Chamerstrasse 70 a, **Zug** (Schweiz). — Fabrik- und Handelsmarke.

Pharmazeutische, kosmetische und diätetische Produkte.

N° 133348. Date de dépôt: 17 mars 1950, 18 h.
Etablissements UTI, boulevard de Sébastopol 139, **Paris** (France).
Marque de fabrique et de commerce.

Articles d'horlogerie, de bijouterie et de joaillerie.

Nr. 133349. Hinterlegungsdatum: 21. März 1950, 18 Uhr.
Seifenfabrik Suter, Moser & Co. AG., Zürcherstrasse 45, **St. Gallen** (Schweiz). Fabrik- und Handelsmarke. — Uebertragung und Erneuerung mit erweiterter Warenangabe der Marke Nr. **79239** von Werner Nabholz, Herrliberg. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 21. März 1950.

Kosmetische Artikel, Toiletteseifen, Hautcrèmen, Parfüme.

Nr. 133350. Hinterlegungsdatum: 20. März 1950, 18 Uhr.
Siemens-Planiawerke Aktiengesellschaft für Kohlefabrikate, Meitingen (Bayern, Deutschland). — Fabrik- und Handelsmarke.

Elektrische Leitkörper, einschliesslich Elektroden für elektrolytische Zwecke, elektrische Widerstandskörper; elektrische Heizkörper, Schleifsteine, säurefeste Gefässe, feuerfeste Körper und Geräte, nämlich Oefen.

Silit

N° 133351. Date de dépôt: 24 mars 1950, 9 h.
Fleurier Watch Co., Fleurier (Suisse). — Marque de fabrique.

Montres en tous genres.

VICTOR WATCH

Nr. 133352. Hinterlegungsdatum: 28. April 1950, 11 Uhr.
Fritz Bornhauser, Klosbachstrasse 111, **Zürich** (Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke.

Fahrpläne und andere Drucksachen.

Farbenanspruch: weisser Druck auf rotem Feld.

Nr. 133353. Hinterlegungsdatum: 1. April 1950, 19 Uhr.
Migros-Genossenschafts-Bund, Limmatstrasse 152, **Zürich** (Schweiz).
Handelsmarke.

Fette und Oele, für technische und kosmetische Zwecke, Harze, Fussbodenpflegemittel, Klebemittel für alle Zwecke, Produkte der gesamten Kosmetik, inbegriffen Riechstoffe, Reinigungsmittel für alle Zwecke, Schuhpflegemittel, Seife und Seifenprodukte, Viehpflegemittel, Wasch- und Bleichmittel aller Art.

JPA

N° 133354. Date de dépôt: 8 avril 1950, 6 h.
Yvonne Grandjean-Thorimbert, Botterens (Fribourg, Suisse).
Marque de fabrique et de commerce.
Produit vétérinaire préparé d'après la formule de Jean-Alexandre Overney.

Remède Heilmittel

OVERNEY

Nr. 133355. Hinterlegungsdatum: 14. April 1950, 18 Uhr.
« Therma » Fabrik für elektrische Heizung AG., Schwanden (Glarus, Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke.
Kochherde.

Rinnenherd
Cuisinière à gouttières

Nr. 133356. Hinterlegungsdatum: 15. April 1950, 13 Uhr.
De Bary & Co. AG. (De Bary & Cie S.A.), Gellertstrasse 153, **Basel** (Schweiz).
Fabrik- und Handelsmarke. — Erneuerung der Marke Nr. **72759.** Firma abgeändert. Die Schutzfrist aus der Erneuerung läuft vom 15. April 1950 an.
Bedruckte Bänder.

N° 133357. Date de dépôt: 21 avril 1950, 20 h.
Vitax S.A., rue du Lion d'Or 6, **Lausanne** (Suisse).
Marque de fabrique et de commerce.
Produits pharmaceutiques.

RADIO-SALIL

N° 133358. Date de dépôt: 21 avril 1950, 20 h.
Vitax S.A., rue du Lion d'Or 6, **Lausanne** (Suisse).
Marque de fabrique et de commerce.
Produits pharmaceutiques.

N° 133359. Date de dépôt: 21 avril 1950, 20 h.
Vitax S.A., rue du Lion d'Or 6, **Lausanne** (Suisse).
Marque de fabrique et de commerce.
Tous produits pharmaceutiques, désinfectants, vétérinaires, renfermant des vitamines.

VITAGAR

N° 133360. Date de dépôt: 21 avril 1950, 17 h.
G. Dumont & Cie S. à r. l., rue du Quatre-Septembre 10, **Paris II** (France).
Marque de fabrique et de commerce.
Articles de bijouterie et de joaillerie, en particulier bagues, bracelets, broches, clips, colliers, ornements d'oreilles, porte-cigarettes, poudriers.

N° 133361. Date de dépôt: 22 avril 1950, 18 h.
Dyna S.A., passage du Cardinal, **Fribourg** (Suisse).
Marque de fabrique et de commerce.
Pâtés, crèmes sandwichs, mousses, purées, etc. à la viande ou végétariens, en conserves.

LE PARFAIT

N° 133362. Date de dépôt: 24 avril 1950, 18 h.
Emile Jaques, avenue de Beaulieu 15, **Lausanne** (Suisse).
Marque de fabrique et de commerce.
Peinture sèche en poudre, couleurs et vernis.

ISOLMAT
Peinture Etanche

Nr. 133363. Hinterlegungsdatum: 24. April 1950, 20 Uhr.
Ernst Rohrbach, Rubigen (Bern, Schweiz). — Fabrik- und Handelsmarke.
Düngemittel.

Andere, durch Gesetz oder Verordnung zur Veröffentlichung im SHAB. vorgeschriebene Anzeigen — Autres avis, dont la publication est prescrite dans la FOSC. par des lois ou ordonnances

Wisla AG. in Liquidation, Zürich

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR

Dritte Veröffentlichung

Die Gesellschaft ist am 1. Februar 1950 in Liquidation getreten. Die Gläubiger werden daher unter Hinweis auf Art. 742 OR aufgefordert, ihre Forderungen bis zum 10. Juni 1950 beim bestellten Liquidator anzumelden.

Bern, den 16. Mai 1950. (AA. 154[1])

Der Liquidator der Wisla A. G.:
A. Hess, Stauffacherstrasse 12, Bern.

Elektrische Strassenbahn Wetzikon-Meilen AG., Grüningen

Liquidations-Schuldenruf gemäss Artikel 742 und 745 OR

Zweite Veröffentlichung

Die Elektrische Strassenbahn Wetzikon-Meilen A. G. mit Sitz in Grüningen tritt laut Beschluss ihrer Generalversammlung vom 10. April 1948 mit Beginn am 14. Mai 1950 in Liquidation.

Es ergeht daher in Nachachtung des Art. 742 OR an die Gläubiger die Aufforderung, ihre Ansprüche bis 30. Juni 1950 beim Sekretär der unterzeichneten Kommission schriftlich anzumelden. (AA. 153[2])

Grüningen, den 13. Mai 1950.

Namens der Liquidationskommission,
der Präsident: **W. Graf;**
der Sekretär: **H. Schelldorfer.**

Ressorts S. A., Granges

Liquidation et appel aux créanciers conformément aux articles 742 et 745 C.O.

Deuxième publication

L'assemblée générale du 4 mai 1950 de cette société a décidé sa dissolution. Messieurs Louis Huguenin, à La Chaux-de-Fonds, Marcel R. Krügel, à Travers, et Gustave Holder, à Bienne, ont été nommés aux fonctions de liquidateurs. Locaux: Schmelzistrasse 26, à Granges.

Les créanciers sont invités à produire leurs créances à la société en liquidation jusqu'au 20 juin 1950. (AA. 155[2])

Granges, le 15 mai 1950. **Les liquidateurs.**

Mitteilungen – Communications – Comunicazioni

Zur gefälligen Notiz!

Die technischen Schwierigkeiten erlaubten uns leider nicht, gleichzeitig auch die französische und italienische Uebersetzung der nachfolgenden Erlasse zu veröffentlichen; sie folgen später. Es sind davon Separatabzüge im Format A 5 (ungefähr 32 Seiten) zum Preise von Fr. 1 erhältlich; bei partienweisem Bezug ab 20 Exemplaren wird Rabatt gewährt. Die Bestellungen sind zu richten an das

Schweizerische Handelsamtsblatt, Effingerstrasse 3 in Bern.

A noter s. v. p.

Vu les difficultés d'ordre technique, il ne nous est malheureusement pas possible de publier simultanément les textes français et italien. Leur publication suivra au plus tôt. Par la suite, nous effectuerons des tirages à part de format A 5 (environ 32 pages) qui seront vendus au prix de Fr. 1 l'exemplaire; pour commandes de 20 tirages et plus rabais correspondant. Prière d'adresser les commandes à la

Feuille officielle suisse du commerce, Effingerstrasse 3, à Berne.

Aufhebung des Vollmachtenrechtes auf dem Gebiete der Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität hatte der Bundesrat am 22. September 1939 einen Beschluss über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr erlassen, um die für Kriegszeiten nötigen Massnahmen treffen zu können. Schon bald nach Kriegsende im Jahre 1945 wurde mit dem Abbau der auf Grund dieses Vollmachten-Bundesratsbeschlusses getroffenen Anordnung eingesetzt. Die langsame Normalisierung der internationalen wirtschaftlichen Verhältnisse verzögerte indessen die vollständige Aufhebung der auf dieser ausserordentlichen Rechtsgrundlage beruhenden Massnahmen auf dem Gebiete der Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr. Obschon der zwischenstaatliche Waren- und Zahlungsverkehr noch immer als gestört betrachtet werden muss, kann nun doch davon Umgang genommen werden, das Vollmachtenrecht weiterhin aufrechtzuerhalten. Soweit eine staatliche Lenkung und Ueberwachung des Waren- und Zahlungsverkehrs mit dem Ausland noch notwendig ist, können die erforderlichen Massnahmen auf Grund des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland getroffen werden, der wiederholt verlängert und dem Referendum unterstellt worden ist.

Unter gleichzeitiger Aufhebung seines auf den ausserordentlichen Vollmachten beruhenden Beschlusses vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr und der gestützt darauf erlassenen Verfügungen hat der Bundesrat verschiedene neue Beschlüsse gefasst.

So war es in erster Linie notwendig, eine Verordnung zu erlassen, welche die Durchführungsbestimmungen zum Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 enthält, soweit sich dieser Vollzug auf das Gebiet der Wareneinfuhr und Ausfuhr erstreckt; denn bis dahin enthielt der Vollmachten-Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr die entsprechenden Vorschriften. Diese neue **Verordnung über die Wareneinfuhr und Ausfuhr** enthält namentlich die Grundsätze, die bei der Erteilung von Bewilligungen zu beobachten sind. In Bezug auf die **Einfuhr** bringt die Neuregelung keine Aenderung. Das Bewilligungsverfahren bleibt im gleichen Umfange aufrechterhalten wie bisher; sein Hauptzweck ist derjenige einer handelspolitischen Verteidigungswaffe. Für die **Ausfuhr** bedeutsam ist der Umstand, dass mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung das bisherige Ausfuhrbewilligungsverfahren grundsätzlich aufgehoben wird. Soweit eine Kontrolle und Lenkung des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland noch notwendig ist, geschieht dies inskünftig nicht mehr mittels der Ausfuhrbewilligung, sondern, wie vor dem Kriege schon, durch Ueberwachung und Kontingentierung der Auszahlungen im gebundenen Zahlungsverkehr. Als Ausnahme von der Regel muss indessen im Interesse der Landesversorgung und der inländischen Produktion für einige wenige lebenswichtige Rohstoffe, wie z. B. Schrott, Häute und Felle, sowie für Stickereimaschinen und Maschinen für die Uhrenindustrie, eine Ausfuhrkontrolle noch aufrechterhalten bleiben. Dabei handelt es sich vorwiegend um Erzeugnisse, deren Export schon vor dem Kriege nicht frei war, indem Ausfuhrzölle erhoben wurden. Die betreffenden Waren bleiben weiterhin dem Ausfuhrbewilligungsverfahren unterstellt **(Bundesratsbeschluss Nr. 1 über die Beschränkung der Ausfuhr).**

Die Kontrolle des Zahlungsverkehrs, soweit sie noch erforderlich ist, erfolgt inskünftig auf dem Wege der Beschränkung der zur Auszahlung im gebundenen Zahlungsverkehr zugelassenen Forderungen. Der Wegfall der Ausfuhrbewilligung bedeutet für den Exporteur und für die Behörden eine Vereinfachung und Arbeitseinsparung; sie entlastet ferner den Exporteur von der Ausfuhrbewilligungsgebühr.

Der **Bundesratsbeschluss über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs** bildet die rechtliche Grundlage für die neue Regelung. Er ersetzt die bisher auf diesem Gebiet geltenden Bundesratsbeschlüsse vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland und vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, deren Bestimmungen er in sich vereinigt mit einigen Abänderungen und Ergänzungen.

Als hauptsächlichste Neuerung enthält dieser Bundesratsbeschluss die generelle Ermächtigung, die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr zu beschränken. Während bisher die im vorerwähnten Bundesratsbeschluss vom 28. Juni 1935 bereits enthaltene entsprechende Ermächtigung nur für den über die Schweizerische Verrechnungsstelle laufenden eigentlichen Clearingverkehr und nur für Warenforderungen Geltung hatte, wird die Beschränkungsmöglichkeit nunmehr auf den sogenannten dezentralisierten Zahlungsverkehr, der sich über die ermächtigten privaten Banken abwickelt, sowie auf jede Art von Forderungen ausgedehnt.

Die Umstellung der Kontrolle des Warenverkehrs von der Kontingentierung der Ausfuhr auf die Kontingentierung der Auszahlungen hat zur Folge, dass der Exporteur in Zukunft die Warenausfuhr ohne jede Formalität vornehmen kann, sofern es sich nicht um eine der wenigen Waren handelt, für deren Ausfuhr weiterhin eine Ausfuhrbewilligung vorgeschrieben ist. Um die Ausfuhrbewilligung zu erhalten, hat sich der Exporteur bisher vor der Ausfuhr der Ware über die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr ausweisen müssen. Inskünftig hat er die Dokumente über die Berechtigung zur Teilnahme am gebundenen Zahlungsverkehr erst im Zeitpunkt, in welchem die Auszahlung erfolgen soll, vorzulegen. Er wird sich aber in seinem eigenen Interesse schon vor der Ausfuhr der Ware durch Einholung der vorgeschriebenen Zahlungsdokumente (vgl. Art. 7 des vorerwähnten Bundesratsbeschlusses) Gewissheit über die Zulassung seiner Forderung zum gebundenen Zahlungsverkehr beschaffen müssen, ansonst er das Risiko läuft, dass er mangels der vorgeschriebenen Zahlungsdokumente keine Bezahlung auf dem Wege des gebundenen Zahlungsverkehrs erlangen kann.

Verordnung über die Wareneinfuhr und -ausfuhr

(Vom 12. Mai 1950)

Der Schweizerische Bundesrat, in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, verlängert durch den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948, sowie gestützt auf Art. 142 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen, beschliesst:

Art. 1. Mit der Prüfung von Massnahmen zur Regelung der Wareneinfuhr und -ausfuhr im Sinne des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland wird das Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Es stellt dem Bundesrat seine Anträge.

Art. 2. Soweit der Bundesrat die Waren bezeichnet, deren Einfuhr von einer Bewilligung abhängig ist, kann das Volkswirtschaftsdepartement Ausnahmen verfügen oder die Massnahmen auf Waren aus bestimmten Ländern beschränken sowie für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen für einzelne Waren und Länder Kontingente festsetzen.

Kontingente sind in der Regel als Jahreseinfuhrmengen festzusetzen, die nötigenfalls auf bestimmte Zeitabschnitte verteilt werden, wobei aber tunlichst auf saisonbedingte Verhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.

Art. 3. Soweit die Einfuhr im Sinne von Artikel 2 nur mit einer besondern Bewilligung zulässig ist, werden die Bewilligungen auf Gesuch hin durch die in den Bundesratsbeschlüssen über die Beschränkung der Einfuhr aufgeführten Bewilligungsstellen erteilt. An die Stelle der dort genannten Sektion für Einfuhr tritt die Sektion für Ein- und Ausfuhr.

Das Volkswirtschaftsdepartement kann, soweit nötig, weitere Bewilligungsstellen einsetzen und überdies auch andere Organisationen zur Mitwirkung heranziehen.

Die Bewilligungsstellen und die andern zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens herangezogenen Organisationen unterstehen der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartements, welche ihnen die erforderlichen Weisungen erteilt und die Aufsicht über diese Organe ausübt.

Wo in andern Erlassen bereits besondere Stellen mit der Erteilung von Einfuhrbewilligungen für bestimmte Waren betraut sind, bleiben die bezüglichen besondern Vorschriften weiter in Kraft.

Ist in den Bundesratsbeschlüssen über die Beschränkung der Einfuhr oder in andern Erlassen einer Stelle das alleinige Einfuhrrecht oder die Einfuhrbewilligung für bestimmte Waren erteilt, so bleiben jene Vorschriften gegenüber den Bestimmungen dieser Verordnung vorbehalten.

Art. 4. Für die Erteilung der Einfuhrbewilligungen sind insbesondere die folgenden Grundsätze massgebend:

a) Bewilligungen dürfen nur an Personen und Firmen erteilt werden, die im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen sind und sich, wenn die Einfuhr gewerbsmässig betrieben wird, im betreffenden Geschäftszweig tatsächlich und in regulärer Weise betätigen; zudem müssen sie Gewähr bieten dafür, dass sie die an die Bewilligungen geknüpften Bedingungen erfüllen.

b) Die Erteilung der Bewilligung kann vom Umfang der bisherigen Einfuhr des Gesuchstellers oder von der Erbringung einer Leistung im Sinne der Uebernahme von gleichen inländischen Waren wie die einzuführenden oder auch von der Erfüllung anderer in der Zweckbestimmung des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland liegenden Bedingungen abhängig gemacht werden. Wo in andern Erlassen für die Einfuhr bestimmter Waren eine abweichende Ordnung getroffen ist, bleiben diese besonderen Bestimmungen vorbehalten.

Wenn eine Person oder Firma den Nachweis über frühere Importe nicht erbringen kann, im übrigen aber die Voraussetzungen von lit. a hievor erfüllt, soll sie trotzdem angemessen berücksichtigt werden.

c) Produzenten, die gegen die Einfuhr der von ihnen hergestellten Waren geschützt sind sowie Organisationen solcher Produzenten sollen in der Regel keine Einfuhrbewilligungen für gleiche Waren verabfolgt werden.

Anderseits können Personen und Firmen, die im Bezug von inländischen Waren, deren Produktion durch Einfuhrbeschränkung geschützt ist, behindert sind, Einfuhrbewilligungen nötigenfalls auch über allfällige Kontingente hinaus verabfolgt werden.

d) Die Erteilung von Bewilligungen erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass die Bewilligung während ihrer Gültigkeitsdauer nur so lange zu Recht bestehen soll, als die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind und als in der Folge keine entgegenstehenden Vorschriften erlassen werden.

e) Die Bewilligungen sind nicht übertragbar.

f) Die Gültigkeitsdauer der Bewilligungen beträgt in der Regel drei Monate; sie kann höchstens zweimal um je zwei weitere Monate verlängert werden.

Art. 5. An die Erteilung von Einfuhrbewilligungen ist die Bedingung geknüpft, dass die Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen über die Wareneinfuhr und -ausfuhr eingehalten werden, die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland bereits erlassen worden sind oder in Zukunft noch erlassen werden.

Art. 6. Wenn der Bundesrat die Warenausfuhr von einer Bewilligung abhängig erklärt, so finden die Bestimmungen von Art. 2, Art. 3, Abs. 2—5, Art. 4, lit. a—b, und lit. d—f, sowie Art. 5 dieser Verordnung entsprechend Anwendung.

Art. 7. Für die Erhebung von Gebühren bei der Erteilung von Bewilligungen sind die besondern Vorschriften des Bundesrates massgebend.

Art. 8. Die mit der Durchführung der gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen über die Warenein- und -ausfuhr betrauten Stellen sind ermächtigt, die notwendigen Kontrollen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Alle Kontrollorgane sind verpflichtet, über die gemachten Feststellungen und Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu beobachten. Die Kontrollorgane dürfen nur den zuständigen Stellen Auskunft erteilen.

Art. 9. Gegen Entscheide, die gestützt auf die Ausführungsbestimmungen des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland ergangen sind, kann der Betroffene innert 30 Tagen seit der Mitteilung bei der Oberbehörde Beschwerde führen.

Art. 10. a) Wer den gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen über die Warenein- und -ausfuhr zuwiderhandelt, ohne dass die Tat ein Zollvergehen im Sinne des dritten Abschnittes des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen darstellt, insbesondere

b) wer Waren, deren Einfuhr oder Ausfuhr von einer Bewilligung abhängig gemacht ist, ohne Bewilligung ein- oder ausführt,

c) wer Bedingungen, die an die Einfuhr oder Ausfuhr von Waren oder solche, die an die Bewilligungen geknüpft sind, verletzt, oder bewirkt, dass solche Bedingungen verletzt werden,

d) wer, um die Erteilung einer Bewilligung für sich oder einen andern zu erwirken, den zuständigen Stellen die geforderten Aufschlüsse unrichtig erteilt oder hiefür Schriftstücke vorlegt, von denen er weiss oder hätte wissen müssen, dass ihr Inhalt den Tatsachen nicht entspricht,

e) wer bewirkt, dass eine Bewilligung im Widerspruch zu den bestehenden Vorschriften erteilt wird, und wer eine solche Bewilligung verwendet,

f) wer eine Bewilligung auf einen andern überträgt und wer eine solche Bewilligung verwendet,

g) wer eine Bewilligung abändert oder missbräuchlich verwendet, namentlich auch wer eine abgelaufene, entzogene oder hinfällig erklärte Bewilligung als gültige gebraucht,

h) wer sich einer von den zuständigen Stellen angeordneten Kontrolle widersetzt, diese verunmöglicht oder die Kontrollorgane täuscht,

wird mit Busse bis auf zehntausend Franken oder mit Gefängnis bis auf zwölf Monate bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Busse und Kosten.

Im übrigen finden die allgemeinen Bestimmungen des schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 Anwendung.

Die Verfolgung und die Beurteilung liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht weist.

Art. 11. Widerhandlungen gegen die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen über die Warenein- und -ausfuhr, die den Tatbestand eines Zollvergehens im Sinne des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen erfüllen, werden nach dessen Bestimmungen verfolgt und beurteilt.

Art. 12. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben die Bundesratsbeschlüsse vom 22. September 1939 und Nr. 6 vom 24. Februar 1948 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr, die Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr vom 22. September 1939, Nr. 2 vom 2. November 1939, Nr. 14 vom 25. März 1941, Nrn. 51 und 52 vom 7. August und 23. Dezember 1948, Nrn. 55, 57 und 59 vom 11. April, bzw. 17. August und 9. November 1949, die Ausfuhrgebührentarife des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements Nrn. 3 und 4 vom 12. Dezember 1946 und 15. Juni 1949 sowie die Verfügungen der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr Nrn. 1 und 2 vom 17. März und 29. September 1942.

Sofern die gestützt auf den Bundesbeschluss vom 23. Dezember 1931 über die Beschränkung der Einfuhr sowie denjenigen vom 14. Oktober 1933/22. Juni 1939 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland ergangenen Erlasse und Bestimmungen über die Warenein- und -ausfuhr nicht aufgehoben worden sind, bleiben sie weiter in Kraft, auch wenn der Bundesratsbeschluss vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr sie seinerzeit als für die Durchführung der Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr anwendbar erklärt hat.

Sind in solchen oder in andern Erlassen besondere Vorschriften über die Warenein- und -ausfuhr enthalten, so werden sie von dieser Verordnung nicht berührt.

Art. 13. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft. Soweit nicht ausdrücklich andere Stellen damit betraut sind, sind das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Mai 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident: **Max Petitpierre;**
der Bundeskanzler: **Leimgruber.**

Bundesratsbeschluss Nr. 1 über die Beschränkung der Ausfuhr

(Vom 12. Mai 1950)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, verlängert durch den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948, sowie auf den durch Bundesbeschluss vom 26. April 1923 in seiner Wirksamkeit verlängerten Bundesbeschluss vom 18. Februar 1921 betreffend die vorläufige Abänderung des Zolltarifs, beschliesst:

Art. 1. Die Ausfuhr der in Artikel 2 genannten Waren ist nur mit einer besondern Bewilligung der dort erwähnten Stellen zulässig.

Art. 2. Die Waren, auf welche dieser Beschluss Anwendung findet, sind die folgenden:

Zolltarifnummer:	Warenbezeichnung:	Bewilligungsstelle:
	A.	
ex 149	Kälbermagen	Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
ex 165	Knochen zur Dünger- oder Leimfabrikation	Eidgenössische Preiskontrollstelle
172	Häute, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet	
ex 173	Kalbfelle, roh, gesalzen oder ungesalzen, getrocknet	
ex 708	Abfälle aller Art der Eisenbearbeitung, nicht verzinnt, nicht verzinkt	
ex 711	Eisenschrott, nicht verzinnt, nicht verzinkt; Eisen, altes	
	B.	
894c/898b	Maschinen für die Uhrenindustrie	Eidgenössische Oberzolldirektion
Diverse	Stickmaschinen, Hilfsmaschinen für die Stikkerei und Bestandteilen von solchen: gebrauchte	Eidgenössische Preiskontrollstelle

Art. 3. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1950 in Kraft. Die Gültigkeitsdauer von Art. 2, lit. A, ist befristet bis 31. Dezember 1950.

Während der Geltungsdauer dieses Beschlusses sind der Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1932 über die Abänderung des Ausfuhrzolltarifs (betr. gebrauchte Stickmaschinen usw.), der Bundesratsbeschluss vom 17. Oktober 1933/20. Juli 1934 über die Abänderung des Zolltarifs vom 8. Juni 1921 (betr. Maschinen für die Uhrmacherei) sowie der Bundesratsbeschluss vom 10. November 1936 betreffend Ausfuhrzölle, soweit sich dieser auf die dort genannten Ausfuhrzoll-Positionen $2a^1$ (Eisenschrott usw.) und $2a^2$ (altes Eisen) bezieht, in ihrer Wirksamkeit sistiert, ebenso der für Knochen der Ausfuhrzollposition 5 festgesetzte Ausfuhrzoll von Fr. 1 per Zentner.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement und das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. Mai 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident: **Max Petitpierre;**
der Bundeskanzler: **Leimgruber.**

Gebührentarif über die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen

(Vom 12. Mai 1950)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, verlängert durch den Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948, beschliesst:

Art. 1. Für die Erteilung der Bewilligungen zur Ausfuhr der in den Bundesratsbeschlüssen über die Beschränkung der Ausfuhr genannten Waren wird eine Gebühr von 2‰ des Warenwertes erhoben.

Als Warenwert im Sinne von Abs. 1 hievor gilt der Grenzwert gemäss Art. 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland.

Art. 2. Bei Vorliegen besonderer, wichtiger Gründe kann die Handelsabteilung den in Art. 1 festgesetzten Gebührenansatz herabsetzen oder sie kann die Gebühr erlassen.

Die Handelsabteilung kann ferner von den Bestimmungen in Art. 3 dieses Beschlusses Ausnahmen anordnen.

Wenn die Handelsabteilung die Erhebung lediglich einer Kanzleigebühr anordnet, so beträgt diese 1 Franken pro Bewilligung.

Art. 3. Für die Erhebung der Gebühren gelten folgende allgemeine Bestimmungen:

a) Die Gebühr beträgt mindestens 1 Franken pro Bewilligung.
b) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer einer Bewilligung ist nur eine Kanzleigebühr von 5% des der unausgenützten Warenmenge entsprechenden Gebührenbetrages zu erheben; diese Kanzleigebühr beträgt aber mindestens 1 Franken und höchstens 5 Franken pro Bewilligung.
c) Für nachgewiesenermassen nicht oder nicht vollständig verwendete Bewilligungen wird auf Gesuch hin, das spätestens innert Monatsfrist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einzureichen ist, die entrichtete Gebühr verhältnismässig zurückerstattet, unter Abzug des der ausgenützten Warenmenge entsprechenden Gebührenbetrages sowie einer Kanzleigebühr von 10% des zurückzuerstattenden Betrages; diese Kanzleigebühr beträgt aber mindestens 1 Franken und höchstens 10 Franken pro Bewilligung. Die Handelsabteilung kann jedoch bei Vorliegen besonderer, wichtiger Gründe anordnen, dass die Gebühr allgemein oder im Einzelfall nicht zurückerstattet wird.

Art. 4. Auf ganz oder teilweise nicht ausgenützte Ausfuhrbewilligungen, die noch unter der Gültigkeitsdauer des Bundesratsbeschlusses vom 22. September 1939 über die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr und seiner Ausführungsvorschriften von der Sektion für Ein- und Ausfuhr oder der Eidgenössischen Preiskontrollstelle erteilt worden sind, findet Art. 3, lit. c, hiervor Anwendung.

Art. 5. Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 12. Mai 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident: **Max Petitpierre;**
der Bundeskanzler: **Leimgruber.**

Bundesratsbeschluss

über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs

(Vom 12. Mai 1950)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 14. Oktober 1933 über wirtschaftliche Massnahmen gegenüber dem Ausland, in der Fassung vom 22. Juni 1939, verlängert durch Bundesbeschluss vom 17. Juni 1948, beschliesst:

Art. 1. Gebundener Zahlungsverkehr im Sinne dieses Bundesratsbeschlusses ist derjenige Zahlungsverkehr mit dem Ausland, der auf Grund eines Bundesratsbeschlusses zur Durchführung eines Abkommens mit dem Ausland oder unabhängig von einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über die Schweizerische Nationalbank oder eine gemäss Artikel 2 ermächtigte Bank abzuwickeln ist.

Art. 2. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank neben der Schweizerischen Nationalbank auch andere Banken zur Abwicklung des gebundenen Zahlungsverkehrs zulassen; die Zulassung kann von besondern Bedingungen abhängig gemacht werden.

Art. 3. Hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement im Verkehr mit einem Lande, für den die Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank vorgeschrieben ist, andere Banken als die Schweizerische Nationalbank zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zugelassen, so gilt die Pflicht zur Einzahlung an die Schweizerische Nationalbank als erfüllt, wenn die Zahlung an eine gemäss Artikel 2 ermächtigte Bank geleistet wird.

Art. 4. Zur Auszahlung im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland sind nur Forderungen in der Schweiz domizilierter Gläubiger aus der Lieferung von Waren schweizerischen Ursprungs oder aus schweizerischen Leistungen, sowie schweizerische Finanzforderungen zugelassen.

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels anzuordnen; handelt es sich um Finanzforderungen, so erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden sinngemäss Anwendung auf Forderungen, die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zur privaten Verrechnung zugelassen werden.

Art. 5. Die Kriterien für die Beurteilung des schweizerischen Charakters von Leistungen werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, diejenigen für die Beurteilung des schweizerischen Ursprungs von Waren von der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements aufgestellt. Die Kriterien für die Beurteilung des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen stellt das Eidgenössische Politische Departement auf.

Art. 6. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland zu beschränken oder von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen. Beziehen sich solche Massnahmen auf Finanzforderungen, so sind sie im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement zu treffen.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bezeichnet die Stellen, welche die zur Durchführung einer Beschränkung festgesetzten Kontingente verwalten.

Vor Erlass von Vorschriften im Sinne dieses Artikels soll die Vernehmlassung massgebender Vertretungen der Wirtschaft eingeholt werden.

Art. 7. Auszahlungen dürfen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland nur gegen Einreichung folgender Dokumente vorgenommen werden:

A. Zahlungen für Warenforderungen und damit verbundene, im Betrage der Faktura und der Ursprungsbescheinigung inbegriffene Nebenkosten:

1. Sofern die Ware bereits zur Ausfuhr gelangt ist:
   a) eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt ist, die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält;
   b) ein Fakturadoppel mit Bescheinigung der zuständigen Ursprungszeugnisstelle über den schweizerischen Ursprung der Ware;
   c) ein mit dem Stempel des Zollamtes versehenes Doppel der Ausfuhrdeklaration.
2. Sofern die Ware noch nicht zur Ausfuhr gelangt ist:
   a) eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt ist, die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält;
   b) eine Erklärung für Vorauszahlung auf vorgeschriebenem Formular, die insbesondere die Verpflichtung zur nachträglichen Vorlage eines Fakturadoppels mit Bescheinigung der zuständigen Ursprungszeugnisstelle über den schweizerischen Ursprung der Ware und des mit dem Stempel des Zollamtes versehenen Doppels der Ausfuhrdeklaration enthält.

B. Zahlungen für Nebenkosten des Warenverkehrs, soweit sie nicht unter Buchstabe A fallen und analoge Zahlungen:

Eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die das Visum der Schweizerischen Verrechnungsstelle trägt und, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt ist, auch die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält.

C. Zahlungen für Finanzforderungen:

Unterlagen gemäss den vom Eidgenössischen Politischen Departement zum Nachweis des schweizerischen Charakters der Forderung und den allfällig vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement für deren Zahlung aufgestellten Vorschriften.

D. Andere Zahlungen:

Eine Forderungsanmeldung auf vorgeschriebenem Formular, die das Visum der Schweizerischen Verrechnungsstelle trägt, und, falls die Zulassung der betreffenden Forderung zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland beschränkt ist, auch die Bescheinigung der Kontingentszuteilung enthält.

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements ist ermächtigt, bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Artikels anzuordnen; handelt es sich um Finanzforderungen, so erfolgt die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement.

Art. 8. Wer eine der in Artikel 7 vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Visierungen verlangt, muss die Tatsachen belegen können, welche bescheinigt werden sollen oder zur Festsetzung eines Kontingentes oder zur Anbringung eines Visums vorausgesetzt werden.

Die mit der Erteilung von Bescheinigungen oder von Visa beauftragten Stellen haben die Richtigkeit der Angaben zu prüfen, die bescheinigt oder visiert werden sollen oder zur Festsetzung oder Verwaltung eines Kontingents benötigt werden. Der Gesuchsteller ist verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten Personen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihnen zu ermöglichen, die nötigen Feststellungen zu machen. Die gleiche Verpflichtung haben der Lieferant und der Hersteller der Ware. Die Kosten der Erhebung können dem Gesuchsteller auferlegt werden; er hat sie auf Verlangen vorzuschiessen.

Die Bestimmungen von Absatz 1 und 2 gelten auch für Erhebungen, die nach Erteilung der genannten Bescheinigungen und Visa erforderlich werden.

Stellt sich nachträglich heraus oder besteht begründeter Verdacht, dass den in diesem Artikel gestellten Anforderungen nicht Genüge geleistet worden ist, so kann eine bereits erteilte Bescheinigung oder ein bereits erteiltes Visum durch die Ausgabestelle oder durch die Handelsabteilung oder, wenn es sich um Bescheinigungen für Finanzforderungen handelt, durch das Eidgenössische Politische Departement widerrufen werden. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bleibt vorbehalten.

Art. 9. Die Organe der mit der Erteilung der in Artikel 7 vorgeschriebenen Bescheinigungen oder Visa beauftragten Stellen sowie die von ihnen beauftragten Personen sind zur Verschwiegenheit über die in Ausübung ihrer Funktionen gemachten Wahrnehmungen verpflichtet. Vorbehalten bleibt die Berichterstattung an die auftraggebende Stelle.

Wenn begründeter Verdacht besteht oder wenn festgestellt ist, dass eine Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen vorliegt, so haben die genannten Stellen der Schweizerischen Verrechnungsstelle unverzüglich Meldung zu erstatten. Sofern es sich um die Ausstellung von Ursprungsbescheinigungen oder Kontingentsbescheinigungen handelt, ist die Meldung der Handelsabteilung zu erstatten.

Das Eidgenössische Politische Departement erlässt die Vorschriften über die Meldepflicht im Finanz-Zahlungsverkehr.

Art. 10. Die Schweizerische Verrechnungsstelle kann die Wiedereinzahlung in den gebundenen Zahlungsverkehr verlangen:

1. wenn die Auszahlung im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder zu den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen oder zu den staatsvertraglichen oder autonomen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr mit einem bestimmten Land erfolgte;
2. wenn der Rechtsgrund der Zahlung nicht oder nicht vollständig verwirklicht wurde oder nachträglich dahingefallen ist, insbesondere wenn die Leistung, für die die Zahlung bestimmt war, nicht oder nicht vollständig erbracht wurde; vorbehalten bleiben begründete Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem der Auszahlung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft stehen.

Zur Wiedereinzahlung ist der Empfänger verpflichtet.

Dritte, die an einer gemäss Ziffer 1 zu Unrecht erfolgten Auszahlung im Bewusstsein der Rechtswidrigkeit mitgewirkt, oder ihr Vorschub geleistet, oder Unterlagen für die Auszahlung gefälscht, verfälscht oder missbräuchlich verwendet haben, sind solidarisch mit dem Empfänger zur Wiedereinzahlung verpflichtet, sofern sie durch Strafurteil der vorsätzlichen Widerhandlung gegen die Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses oder die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen schuldig erkannt worden sind oder, falls die Durchführung eines Strafverfahrens wegen Todesfall oder Aufenthalt im Ausland nicht möglich ist, sich die vorsätzliche Widerhandlung offenkundig aus Akten ergibt. Wenn der Fehlbare für eine natürliche Person, juristische Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft gehandelt hat oder hätte handeln sollen und diese aus der Widerhandlung einen Vorteil gezogen hat, haftet sie solidarisch mit dem Fehlbaren für die Wiedereinzahlung, sofern sie nicht nachweist, dass sie alle erforderliche Sorgfalt angewendet hat, um die Einhaltung der Vorschriften durch den Fehlbaren zu bewirken.

Art. 11. Die Handelsabteilung erlässt die zur Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses erforderlichen Weisungen; sie führt die Aufsicht über die mit der Erteilung von Ursprungsbescheinigungen und Kontingentsbescheinigungen beauftragten Stellen hinsichtlich der diesen Stellen durch diesen Bundesratsbeschluss zugewiesenen Tätigkeit.

Beschwerden gegen Entscheide der Ursprungsbescheinigungs- und Kontingentsverwaltungsstellen über die Erteilung von Ursprungsbescheinigungen und Kontingentsbescheinigungen beurteilt die Handelsabteilung.

Art. 12. Das Eidgenössische Politische Departement erlässt die Vorschriften für die Unterlagen, die den schweizerischen Charakter von Finanzforderungen bescheinigen.

Art. 13. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement zur Deckung der dem Bund, der Schweizerischen Verrechnungsstelle und den gemäss Artikel 2 ermächtigten Banken entstehenden Kosten Auszahlungsgebühren festzusetzen, soweit die Gebührenerhebung nicht durch den Bundesratsbeschluss vom 31. Mai 1937/23. Juli 1940 über die von der Schweizerischen Verrechnungsstelle zu erhebenden Gebühren und Kostenbeiträge geregelt ist.

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für die Erteilung von Bescheinigungen durch die Kontingentsverwaltungsstellen Gebühren festzulegen.

Vor Erlass von Vorschriften im Sinne dieses Artikels soll das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement die Vernehmlassung massgebender Vertretungen der Wirtschaft einholen.

Art. 14. Die Ursprungsbescheinigungen gemäss Artikel 7 dieses Bundesratsbeschlusses sind Ursprungszeugnisse im Sinne der Ursprungszeugnisverordnung vom 9. Dezember 1929; vorbehältlich von Artikel 5 dieses Bundesratsbeschlusses finden die Bestimmungen der Ursprungszeugnisverordnung auf sie Anwendung.

Art. 15. Die Schweizerische Verrechnungsstelle überwacht die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen, soweit diese Ueberwachung nicht

gemäss Artikel 11 durch die Handelsabteilung ausgeübt wird. Besondere Bestimmungen des Eidgenössischen Politischen Departements über die Ueberwachung im Finanz-Zahlungsverkehr bleiben vorbehalten.

Die Schweizerische Verrechnungsstelle ist ermächtigt, von jedermann die für die Abklärung eines Tatbestandes, soweit er für die Durchführung dieses Bundesratsbeschlusses und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen von Bedeutung sein kann, erforderliche Auskunft verlangen. Sie kann Bücherrevisionen und Kontrollen bei denjenigen Firmen und Personen vornehmen, die ihr gegenüber der Auskunftspflicht nicht oder nicht in genügender Weise nachkommen oder gegen die begründeter Verdacht besteht, dass sie Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder die gestützt darauf erlassenen Durchführungsvorschriften begangen haben.

Art. 16. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement kann alle oder einzelne Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses sinngemäss auch auf den Zahlungsverkehr mit solchen Staaten als anwendbar erklären, welche Massnahmen irgendwelcher Art durchführen, um die Einfuhr von Waren oder den Zahlungsverkehr zu beschränken oder zu regulieren. Es kann dabei Vorschriften aufstellen, die von den Bestimmungen des Artikels 7 dieses Bundesratsbeschlusses abweichen.

Vor Erlass solcher Vorschriften ist die Vernehmlassung massgebender Vertretungen der Wirtschaft einzuholen.

Art. 17. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diesem Bundesratsbeschluss oder den gestützt darauf erlassenen Vorschriften, Verfügungen und Anordnungen zuwiderhandelt oder die zur Durchführung seiner Bestimmungen getroffenen behördlichen Massnahmen durch Auskunftsverweigerung, durch Erteilung falscher oder unvollständiger Auskünfte, durch missbräuchliche Ausstellung oder Verwendung von auf den gebundenen Zahlungsverkehr bezüglichen Dokumenten oder sonstwie hindert oder zu hindern versucht, wird, sofern nicht ein mit schwerer Strafe bedrohter Tatbestand erfüllt ist, mit Busse bis zu Fr. 10 000 oder Gefängnis bis zu 12 Monaten bestraft; die beiden Strafen können miteinander verbunden werden.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches finden Anwendung; die Anwendung der besondern Bestimmungen bleibt im Sinne von Absatz 1 vorbehalten.

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder des Inhabers der Einzelfirma für Busse und Kosten.

Art. 18. Die Verfolgung und die Beurteilung von Widerhandlungen liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht verweist.

Die Kantonsregierungen haben Gerichtsurteile, Einstellungsbeschlüsse und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden sofort nach deren Erlass dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und der Schweizerischen Verrechnungsstelle mitzuteilen.

Art. 19. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1950 in Kraft. Er tritt an Stelle des Bundesratsbeschlusses vom 28. Juni 1935 über die Zulassung von Warenforderungen zum Zahlungsverkehr mit dem Ausland, ergänzt durch den Bundesratsbeschluss vom 12. Oktober 1943 und des Bundesratsbeschlusses vom 3. Dezember 1945 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland, ergänzt durch den Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1948.

Soweit in den Bundesratsbeschlüssen über den Zahlungsverkehr mit einzelnen Ländern besondere Strafbestimmungen betreffend Affidavits enthalten sind, treten die Bestimmungen von Artikel 17 dieses Bundesratsbeschlusses an ihre Stelle. Soweit darin Bestimmungen über die Rückforderung zu Unrecht ausbezahlter Beträge durch die Schweizerische Verrechnungsstelle enthalten sind, treten die Bestimmungen von Artikel 10 dieses Bundesratsbeschlusses an ihre Stelle.

Für den Zahlungsverkehr mit Argentinien gelten weiterhin die Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 29. August 1947/23. Dezember 1948 über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften.

Bern, den 12. Mai 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident: **Max Petitpierre;**
der Bundeskanzler: **Leimgruber.**

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs verfügt:

Art. 1. Forderungen aus dem Warenverkehr sind zum gebundenen Zahlungsverkehr mit den nachstehend genannten Ländern nur beschränkt zugelassen:

Aegypten	Oesterreich
Bulgarien	Polen
Dänemark	Rumänien
Deutschland	Schweden
Finnland	Spanien, einschliesslich Ueberseegebiete
Frankreich, einschliesslich Ueberseegebiete	Sterlinggebiet
Griechenland	Tschechoslowakei
Jugoslawien	Türkei
Niederlande, einschliesslich Ueberseegebiete, sowie Indonesien	Ungarn
Norwegen	

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bestimmt unter Berücksichtigung der mit diesen Ländern getroffenen Vereinbarungen Art und Ausmass der Beschränkung, insbesondere durch die Festsetzung von Kontingenten für die einzelnen Waren oder Warengruppen. Sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände Ausnahmen von der Beschränkung bewilligen.

Art. 2. Die gemäss Art. 1 festgesetzten Kontingente werden, vorbehältlich der Bestimmungen in Abs. 2 von den nachstehend genannten Stellen (Kontingentsverwaltungsstellen) verwaltet:

Nummern des schweizerischen Zolltarifs	Kontingentsverwaltungsstelle
347/359	Kontingentsverwaltungsstelle für die Ausfuhr von Baumwollgarnen und -zwirnen, Zürich
360/376; ex 378, Taschentücher; 380; 447 b/c und 447 e¹/448; ex 532, Taschentücher	Verband schweizerischer Garnhändler und Gewebe-Exporteure, St. Gallen
384/389; 421; 451; 486	Kaufmännisches Directorium, St. Gallen
447 a/448	Zürcherische Seidenindustrie-Gesellschaft, Zürich
457; 460/476; 479/480; 483	Kontingentsverwaltungsstelle für Wollerzeugnisse, Zürich
508 a; ex 509, ex 566, andere als in der Schweiz veredelte exotische Hutgeflechte und Hutstumpen daraus; 510/511	Verband aargauischer Hutgeflechtfabrikanten, Wohlen (Aargau)
508 b; ex 509, ex 566 in der Schweiz veredelte exotische Hutgeflechte und Hutstumpen daraus	Aargauische Handelskammer, Aarau
530/531; ex 532, andere als Taschentücher; 533/556	Exportverband der schweizerischen Bekleidungsindustrie, Zürich
769 b; 830 b; ex 809, ex 834/836, ex 861, ex 866, Décolletageartikel	Solothurnische Handelskammer, Solothurn
753/756; 781 a; 879/902; 903/924 d; 928 b; 937/938; 940/956 f	Verein schweizerischer Maschinen-Industrieller, Zürich
811/813; 1082/1085	Kriegstechnische Abteilung EMD, Bern
862/865 b; ex 866, andere als Décolletageartikel; 867	Verein schweizerischer Aluminium-Industrieller, Lausanne
638 a; 925/928 a; 929/933 c; ex 934 a, andere als zugerichtete Lagersteine für Instrumente und Apparate; 934 b/936 i	Schweizerische Uhrenkammer, La Chaux-de-Fonds
966/1066 a; 1067/1068; 1070/1081 b; 1088/1094; 1096; 1100 a/1143 b	Schweizerische Gesellschaft für chemische Industrie, Zürich
1066 b; 1069; 1095; 1097/1099	Basler Handelskammer, Basel
Uebrige Positionen	Sektion für Ein- und Ausfuhr, Bern

Im Verkehr mit Bulgarien, Finnland, Griechenland, Norwegen, Ostdeutschland, Rumänien und der Türkei werden die gemäss Art. 1 festgesetzten Kontingente von folgenden Stellen verwaltet:

Nummern des schweizerischen Zolltarifs	Kontingentsverwaltungsstelle
811/813; 1082/1085	Kriegstechnische Abteilung EMD, Bern
638 a. 925/928 a; 929/933 c; ex 934 a, andere als zugerichtete Lagersteine für Instrumente und Apparate; 934 b/936 i	Schweizerische Uhrenkammer, La Chaux-de-Fonds
Uebrige Positionen	Sektion für Ein- und Ausfuhr, Bern.

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Handelsabteilung Aenderungen in der Zuständigkeit der Kontingentsverwaltungsstellen anordnen.

Art. 3. Die Kontingentsverwaltungsstellen sind zur Verwaltung der Kontingente für diejenigen Waren zuständig, die unter die ihnen durch Art. 2 zugeteilten Nummern des schweizerischen Zolltarifs fallen.

Werden von der Handelsabteilung für mehrere Tarifpositionen oder Positionsgruppen, die in die Zuständigkeit verschiedener Kontingentsverwaltungsstellen fallen, Globalkontingente festgesetzt, so haben sich diese Kontingentsverwaltungsstellen über die Aufteilung auf die einzelnen Tarifpositionen zu verständigen, sofern nicht die Handelsabteilung besondere Weisungen erteilt.

Art. 4. Kontingentsbescheinigungen dürfen nur an Personen und Firmen erteilt werden, die im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen sind und sich, wenn die Ausfuhr gewerbsmässig betrieben wird, im betreffenden Geschäftszweig tatsächlich und in regulärer Weise betätigen.

Die Zuteilung der Kontingente hat nach objektiven und gerechten Kriterien zu erfolgen. Sie ist so zu gestalten, dass der natürlichen Entwicklung der Wirtschaft (neue Firmen, Verlagerungen bei schon bestehenden Firmen usw.) angemessen Rechnung getragen wird. Für die Berücksichtigung von Fällen besonderer Art (Härtefälle usw.) ist eine angemessene Kontingentsreserve abzuzweigen.

Art. 5. Wer eine Kontingentsbescheinigung verlangt, hat die Forderungsanmeldung auf dem von der Schweizerischen Verrechnungsstelle vorgeschriebenen Formular in vierfacher Ausfertigung bei der zuständigen Kontingentsverwaltungsstelle einzureichen. Die Kontingentsverwaltungsstelle prüft, ob die Kontingentsbescheinigung im Rahmen der festgesetzten Kontingente erteilt werden kann. Sofern dies der Fall ist, bringt sie auf allen 4 Exemplaren der Forderungsanmeldung die Kontingentsbescheinigung an. Unterliegt die in der Forderungsanmeldung genannte Forderung keiner Kontingentierung, so genügt der mit Stempel und Untersehrift der Kontingentsverwaltungsstelle versehene Vermerk « nicht kontingentiert ».

Drei Exemplare der mit der Kontingentsbescheinigung versehenen Forderungsanmeldung gehen an den Gesuchsteller zurück; ein Exemplar bleibt zu Kontrollzwecken bei der Kontingentsverwaltungsstelle.

Gesuche, deren Behandlung in die Zuständigkeit einer andern Kontingentsverwaltungsstelle fällt, sind an diese weiterzuleiten.

Art. 6. Die Kontingentsbescheinigung ist in dem mit Nr. 15 bezeichneten Feld der Forderungsanmeldung, Formular Nr. 70, anzubringen. Sie hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die laufende Nummer der Kontingentsverwaltungsstelle,
2. das Datum der Ausstellung der Bescheinigung,
3. die Gültigkeitsdauer (gültig bis . . . . . .) und gegebenenfalls deren Verlängerung,
4. die erhobene Gebühr,
5. den Stempel und die Unterschrift der Kontingentsverwaltungsstelle.

Art. 7. Vorbehältlich besonderer Weisungen der Handelsabteilung setzen die Kontingentsverwaltungsstellen die Gültigkeitsdauer der Kontingentsbescheinigungen fest. Diese ist von der Kontingentsverwaltungsstelle so zu bemessen, dass eine möglichst vollständige Ausnützung der Kontingente gewährleistet ist.

Art. 8. Massgebend für die Kontingentsbelastung ist, abweichende Weisungen der Handelsabteilung vorbehalten, der Grenzwert der Sendung gemäss Art. 6 der Verordnung vom 1. Dezember 1936 über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland, der vom Exporteur in der Forderungsanmeldung anzugeben ist. Nach der genannten Bestimmung ist der Grenzwert identisch mit dem Preis der Ware am Versendungsort (Fakturapreis unter Abzug allfälliger Rabatte, Provisionen usw.), vermehrt um die Fracht-, Versicherungs- und sonstigen Kosten bis zur Schweizergrenze. Provisionen dürfen nur abgezogen werden, wenn sie in der Faktura als solche in

Erscheinung treten, nicht aber, wenn sie im Fakturapreis unsichtbar enthalten sind.

Art. 9. Der Stand der Ausnützung der Kontingente muss aus der Buchführung der Kontingentsverwaltungsstellen jederzeit ersichtlich sein. Die Kontingentsverwaltungsstellen tragen der Handelsabteilung gegenüber die Verwantwortung für die Einhaltung der festgesetzten Kontingente. Ueberschreitungen der Kontingente sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Handelsabteilung zulässig.

Die Kontingentsverwaltungsstellen überwachen die effektive Ausnützung der Kontingente gestützt auf die Meldungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle. Diese Meldungen erfolgen halbmonatlich. Die Kontingentsverwaltungsstellen prüfen anhand der erwähnten Meldungen der Verrechnungsstelle, ob die gemeldeten Beträge mit den Kontingentsbelastungen übereinstimmen. Nicht ausgenützte Beträge sind den Kontingenten wieder gutzuschreiben, soweit die Kontingente nicht bereits verfallen sind.

Art. 10. Für die Erteilung von Bescheinigungen können die hiezu ermächtigten Stellen eine Gebühr bis zu 1‰ des Betrages, für den die Bescheinigung Geltung hat, mindestens aber 1 Fr. pro Bescheinigung erheben. Sofern eine Kontingentsverwaltungsstelle nachweist, dass diese Gebühr zur Deckung ihrer Unkosten nicht ausreicht, kann ihr die Handelsabteilung auf Gesuch hin einen höheren Gebührenansatz bewilligen.

Die Gebühr soll nicht höher sein, als es zur Deckung der aus der Kontingentsverwaltung erwachsenden Unkosten notwendig ist.

Erheben die Kontingentsverwaltungsstellen eine Gebühr, so dürfen Nichtmitglieder nicht stärker belastet werden als Mitglieder der betreffenden Berufsorganisation.

Für Kontingentsbescheinigungen, die gemäss Art. 5 nur den Vermerk « nicht kontingentiert » tragen, kann eine Gebühr von 1 Fr. erhoben werden. Die Handelsabteilung kann bei Vorliegen besonderer Umstände eine höhere Gebühr bis zu 1‰ des Betrages, für den die Bescheinigung Geltung hat, bewilligen.

Für nicht oder nicht vollständig verwendete Kontingentsbescheinigungen ist die entrichtete Gebühr von der Kontingentsverwaltungsstelle zurückzuerstatten unter Abzug des dem ausgenützten Kontingentsbetrag entsprechenden Gebührenbetrages sowie einer Kanzleigebühr von 10% des zurückzuerstattenden Betrages; diese Kanzleigebühr beträgt mindestens 1 Fr. und höchstens 5 Fr. pro Kontingentsbescheinigung.

Art. 11. Gemäss Art. 19, Absatz 3 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs bleiben die besondern Vorschriften über die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Argentinien vorbehalten.

Art. 12. Die Handelsabteilung erlässt die für die Durchführung dieser Verfügung erforderlichen Weisungen.

Art. 13. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Rubattel.

Verfügung der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements
betreffend Ursprungsbescheinigungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland

(Vom 15. Mai 1950)

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs, verfügt:

Art. 1. Für die Erteilung der Ursprungsbescheinigungen durch die Ursprungszeugnisstellen gemäss Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs gelten, vorbehältlich besonderer Weisungen an die Ursprungszeugnisstellen, folgende Ursprungskriterien:

Der schweizerische Ursprung darf grundsätzlich nur bescheinigt werden, wenn eine Ware zuletzt in der Schweiz eine wesentliche Stufe ihres Produktionsprozesses durchlaufen hat. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn eine Ware durch schweizerische Arbeit erzeugt worden ist oder in der Schweiz eine vollständige Verarbeitung, bzw. vollständige Umwandlung erfahren hat. Wenn keine schweizerische Erzeugung oder vollständige Umwandlung vorliegt oder wenn Zweifel bestehen, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, so muß der auf die schweizerische Produktion, einschließlich angemessener allgemeiner Unkosten, entfallende Anteil am Verkaufswert des fertigen Erzeugnisses mindestens 50% betragen. Als Verkaufswert gilt der dem ausländischen Käufer fakturierte und in der vorgeschriebenen Forderungsanmeldung anzugebende Betrag.

Art. 2. Die schweizerische Erzeugung, bzw. Bearbeitung gemäss vorstehendem Art. 1 ist den zur Erteilung der Ursprungsbescheinigungen ermächtigten Handelskammern durch eine schriftliche Ursprungserklärung des Fabrikanten auf vorgeschriebenem Formular nachzuweisen. Bringt der Fabrikant die Ware nicht selber zur Ausfuhr und haben Exporteur und Fabrikant ihren Sitz nicht im gleichen Handelskammerkreis, so bescheinigt die für den Fabrikanten zuständige Handelskammer zuhanden der für den Exporteur zuständigen Handelskammer auf der Lieferantenfaktura die in der Schweiz vorgenommene Erzeugung oder Bearbeitung. Der Exporteur, der nicht selber der Fabrikant der zur Ausfuhr gelangenden Ware ist, hat der für die Erteilung der Ursprungsbescheinigung zuständigen Handelskammer in seiner Ursprungserklärung zu bestätigen, daß die zur Ausfuhr gelangende Ware, für welche die Ursprungsbescheinigung nachgesucht wird, mit derjenigen identisch ist, die Gegenstand der von ihm angeführten Lieferantenfaktura bildet.

Bevor einer Firma Ursprungsbescheinigungen ausgestellt oder Fakturen beglaubigt werden, hat diese die schriftliche Erklärung abzugeben, dass sie von den Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs Kenntnis genommen hat.

Art. 3. Die Ursprungsbescheinigung gemäss Art. 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs ist einzuholen, solange sich die Ware noch in der Schweiz befindet. Wird aus triftigen Gründen die Bescheinigung erst nach der Ausfuhr der Ware nachgesucht, so darf sie ausnahmsweise noch erteilt werden, sofern der Ursprungsnachweis noch schlüssig erbracht werden kann.

Art. 4. Die Verfügungen der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 28. Juni 1935 betreffend Clearingzertifikate im Zahlungsverkehr mit dem Ausland und 7. Dezember 1945 betreffend Ursprungszertifikate für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland werden aufgehoben.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements:
Hotz.

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über Ursprungszeugnisse und Clearingzertifikate im Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Ausland

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement verfügt:

Einziger Artikel. Die Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 3. Juli 1935 über Ursprungszeugnisse im Warenverkehr mit dem Ausland und Art. 2 der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 6. Mai 1941 betreffend Clearing-Zertifikate im Zahlungsverkehr mit dem Ausland werden mit Wirkung ab 1. Juni 1950 aufgehoben.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Rubattel

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über die Kriterien für die Beurteilung des schweizerischen Charakters von Leistungen

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs verfügt:

Art. 1. Schweizerische Leistungen im Sinne von Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs sind:

a) Leistungen auf dem Gebiete des geistigen und gewerblichen Eigentums (Erfindungen, Verfahren, Rezepte, Fabrikationserfahrungen, Fabrik- und Handelsmarken, Werke der Literatur, der Musik, der bildenden Künste usw.), die von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften in der Schweiz erbracht oder in wesentlichem Umfange bis zur technischen und kommerziellen Reife weiter entwickelt wurden;
b) Dienstleistungen jeglicher Art oder analoge Leistungen, die von in der Schweiz domizilierten natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften oder Personengemeinschaften erbracht wurden.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Rubattel.

Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements
über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, gestützt auf Art. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs verfügt:

Art. 1. Die im Anhang genannten Banken sind neben der Schweizerischen Nationalbank ermächtigt zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs mit den im Anhang genannten Ländern im Rahmen der hiefür geltenden Vorschriften.

Art. 2. Die Schweizerische Verrechnungsstelle überwacht die Zahlungen, die über die gemäss Art. 1 ermächtigten Banken abgewickelt werden und erteilt diesen die nötigen Weisungen.

Art. 3. Zur Deckung der Kosten, die der Schweizerischen Verrechnungsstelle und den ermächtigten Banken im dezentralisierten Zahlungsverkehr entstehen, ist auf sämtlichen Auszahlungen eine Gebühr von höchstens 3/8% des auszuzahlenden Betrages zu erheben. Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements bestimmt den Anteil der Schweizerischen Verrechnungsstelle an der Gebühr.

Art. 4. Die folgenden Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements werden aufgehoben:

Verfügung vom 31. Juli 1947 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland mit Abänderungen vom 24. Februar 1948, 27. April 1948, 21. Februar 1949 und 29. Juni 1949;
Verfügung vom 20. März 1946 über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit Norwegen;
Verfügung vom 21. März 1947 über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit der Tschechoslowakei;
Verfügung vom 24. Februar 1948 über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz einerseits und Aegypten und dem Englisch-ägyptischen Sudan anderseits;
Verfügung vom 27. April 1948 über den Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Schweden;
Verfügung vom 3. Dezember 1948 über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit den Niederlanden;
Verfügung vom 29. Juni 1949 über den Zahlungsverkehr mit Iran.

Ferner werden aufgehoben:

Art. 1, 3, 5, 6 und 7 der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 22. Januar 1946 über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit Frankreich und der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 20. März 1946 über die Durchführung des Zahlungsverkehrs mit dem Sterlinggebiet.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Rubattel.

ANHANG

zu der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 15. Mai 1950 über die Dezentralisierung des gebundenen Zahlungsverkehrs mit dem Ausland

Listen der neben der Schweizerischen Nationalbank zur Abwicklung des gebundenen Zahlungsverkehrs ermächtigten Banken:

1. Zahlungsverkehr mit **Aegypten und dem englisch-ägyptischen Sudan**

Dreyfus Söhne & Cie. AG.	Basel
Schweizerischer Bankverein	Basel
Kantonalbank von Bern	Bern
Schweizerische Volksbank	Bern
Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg
Banque de Paris et des Pays-Bas	Genf
Bordier & Cie.	Genf
Crédit lyonnais	Genf
Ferrier, Lullin & Cie.	Genf
Hentsch & Cie.	Genf
Lloyds & National Provincial Foreign Bank Ltd.	Genf
Lombard, Odier & Cie.	Genf
Pictet & Cie.	Genf
Banque cantonale vaudoise	Lausanne
Banque Galland & Cie. S. A.	Lausanne
Société anonyme de dépôts et de gestion	Lausanne
Banco di Roma per la Svizzera	Lugano
Bank der italienischen Schweiz	Lugano
Luzerner Kantonalbank	Luzern
Banque cantonale neuchâteloise	Neuenburg
Bank Wädenswil	Wädenswil
Aktiengesellschaft Leu & Co.	Zürich
Bank für Anlagewerte	Zürich
Schweizerische Bankgesellschaft	Zürich
Schweizerische Kreditanstalt	Zürich
J. Vontobel & Co.	Zürich
Zürcher Kantonalbank	Zürich

2. Zahlungsverkehr mit **Deutschland** (Westdeutschland)

Aargauische Kantonalbank	Aarau
Rheintalische Creditanstalt	Altstätten
Basler Kantonalbank	Basel
Crédit industriel d'Alsace et de Lorraine, Lyon	Basel
Dreyfus Söhne & Co. AG.	Basel
Ehinger & Co.	Basel
Genossenschaftliche Zentralbank	Basel
Handwerkerbank Basel	Basel
A. Sarasin & Co.	Basel
Schweizerischer Bankverein	Basel
H. Seligmann-Schürch & Co.	Basel
Kantonalbank von Bern	Bern
Schweizerische Volksbank	Bern
Spar- & Leihkasse in Bern	Bern
Bank in Burgdorf	Burgdorf
Graubündner Kantonalbank	Chur
Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg
Banque de Paris et des Pays-Bas	Genf
Hentsch & Co.	Genf
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau
Bank in Langenthal	Langenthal
Banque cantonale vaudoise	Lausanne
Caisse d'épargne et de crédit	Lausanne
Hypothekarbank Lenzburg	Lenzburg
Banca popolare di Lugano	Lugano
Bank der italienischen Schweiz	Lugano
Luzerner Kantonalbank	Luzern
Banque cantonale neuchâteloise	Neuenburg
Ersparniskasse Olten	Olten
St.-Gallische Creditanstalt	St.Gallen
St.-Gallische Kantonalbank	St.Gallen
Schweizerische Spar- und Kreditbank	St.Gallen
Verband schweizerischer Darlehenskassen	St.Gallen
Wegelin & Co.	St.Gallen
Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen
Solothurner Handelsbank	Solothurn
Solothurner Kantonalbank	Solothurn
Bank Wädenswil	Wädenswil
Thurgauische Kantonalbank	Weinfelden
Zuger Kantonalbank	Zug
Aktiengesellschaft Leu & Co.	Zürich
Allgemeine elsässische Bankgesellschaft Strassburg	Zürich
Bank für Anlagewerte	Zürich
Bank Hofmann AG.	Zürich
Julius Bär & Co.	Zürich
Schweizerische Bankgesellschaft	Zürich
Schweizerische Kreditanstalt	Zürich
Zürcher Kantonalbank	Zürich

3. Zahlungsverkehr mit **Frankreich**

Aargauische Kantonalbank	Aarau
Rheintalische Creditanstalt	Altstätten
Bank für internationalen Handel AG.	Basel
Basler Kantonalbank	Basel
Crédit industriel d'Alsace et de Lorraine, Lyon	Basel
Dreyfus Söhne & Co.	Basel
Genossenschaftliche Zentralbank	Basel
E. Gutzwiller & Co.	Basel
Handwerkerbank Basel	Basel
La Roche & Co.	Basel
A. Sarasin & Co.	Basel
Schweizerischer Bankverein	Basel
Kantonalbank von Bern	Bern
Schweizerische Volksbank	Bern
Spar- & Leihkasse in Bern	Bern
Bank in Burgdorf	Burgdorf
Graubündner Kantonalbank	Chur
Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg
Weck, Aeby & Co.	Freiburg
Banque de Paris et des Pays-Bas	Genf
Banque Charles Perreau S. A.	Genf
Bordier & Cie.	Genf
Crédit lyonnais	Genf
Darier & Cie.	Genf
De l'Harpe & Cie.	Genf
Ferrier, Lullin & Cie.	Genf
Hentsch & Cie.	Genf
Lloyds & National Provincial Foreign Bank Ltd.	Genf
Lombard, Odier & Cie.	Genf
Mirabaud fils & Cie.	Genf
Pasche & Cie.	Genf
Pictet & Cie.	Genf
Pivot & Co.	Genf
Société bancaire de Genève	Genf
Société anonyme financière de gérance et de banque	Genf
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau
Bank in Langenthal	Langenthal
Banque cantonale vaudoise	Lausanne
Bugnion & Cie.	Lausanne
Caisse d'épargne et de crédit	Lausanne
Roguin & Cie.	Lausanne
Société anonyme de dépôts et de gestion	Lausanne
Hypothekarbank Lenzburg	Lenzburg
Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal
Banco di Roma per la Svizzera	Lugano
Bank der italienischen Schweiz	Lugano
Banca popolare di Lugano	Lugano
Falck & Co.	Luzern
Luzerner Kantonalbank	Luzern
Banque cantonale neuchâteloise	Neuenburg
Du Pasquier, Montmollin & Co.	Neuenburg
Ersparniskasse Olten	Olten
St.-Gallische Creditanstalt	St.Gallen
St.-Gallische Kantonalbank	St.Gallen
Schweizerische Spar- und Kreditbank	St.Gallen
Verband schweizerischer Darlehenskassen	St.Gallen
Wegelin & Co.	St.Gallen
Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen
Kantonalbank Schwyz	Schwyz
Walliser Kantonalbank	Sitten
Solothurner Handelsbank	Solothurn
Solothurner Kantonalbank	Solothurn
Bank Wädenswil	Wädenswil
Thurgauische Kantonalbank	Weinfelden
Piguet & Cie.	Yverdon
Zuger Kantonalbank	Zug
Aktiengesellschaft Leu & Co.	Zürich
Allgemeine elsässische Bankgesellschaft, Strassburg	Zürich
American Express Company Inc.	Zürich
Bank für Anlagewerte	Zürich
Bank Hofmann AG.	Zürich
Julius Bär & Co.	Zürich
Rahn & Bodmer	Zürich
Schweizerische Bankgesellschaft	Zürich
Schweizerische Kreditanstalt	Zürich
Zürcher Kantonalbank	Zürich

4. Zahlungsverkehr mit **Iran**

Schweizerischer Bankverein	Basel
Kantonalbank von Bern	Bern
Schweizerische Volksbank	Bern
Banque cantonale vaudoise	Lausanne
Aktiengesellschaft Leu & Co.	Zürich
Bank für Anlagewerte	Zürich
Schweizerische Bankgesellschaft	Zürich
Schweizerische Kreditanstalt	Zürich

5. Zahlungsverkehr mit den **Niederlanden**

Aargauische Kantonalbank	Aarau
Basler Kantonalbank	Basel
Crédit industriel d'Alsace et de Lorraine, Lyon	Basel
Dreyfus Söhne & Co. AG.	Basel
Genossenschaftliche Zentralbank	Basel
Handwerkerbank Basel	Basel
La Roche & Co.	Basel
A. Sarasin & Co.	Basel
Schweizerischer Bankverein	Basel
Kantonalbank von Bern	Bern
Schweizerische Volksbank	Bern
Spar- & Leihkasse in Bern	Bern
Bank in Burgdorf	Burgdorf
Graubündner Kantonalbank	Chur
Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg
Banque Charles Perrean S.A.	Genf
Banque de Paris et des Pays-Bas	Genf
Hentsch & Co.	Genf
Lombard, Odier & Cie.	Genf
Pictet & Cie.	Genf
Société bancaire de Genève	Genf
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau
Bank in Langenthal	Langenthal
Banque cantonale vaudoise	Lausanne
Hypothekarbank Lenzburg	Lenzburg
Luzerner Kantonalbank	Luzern
Bank in Menziken	Menziken
Banque cantonale neuchâteloise	Neuenburg
Ersparniskasse Olten	Olten
Volksbank in Reinach AG.	Reinach
Schweizerische Spar- und Kreditbank	St.Gallen
St.-Gallische Kantonalbank	St.Gallen
Wegelin & Cie.	St.Gallen
Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen
Solothurner Handelsbank	Solothurn
Solothurner Kantonalbank	Solothurn
Bank Wädenswil	Wädenswil
Aktiengesellschaft Leu & Co.	Zürich
Allgemeine elsässische Bankgesellschaft, Strassburg	Zürich
American Express Company Inc.	Zürich
Bank für Anlagewerte	Zürich
Bank Hofmann AG.	Zürich
Julius Bär & Co.	Zürich
Privatbank & Verwaltungsgesellschaft	Zürich
Schweizerische Bankgesellschaft	Zürich
Schweizerische Kreditanstalt	Zürich
Zürcher Kantonalbank	Zürich

6. Zahlungsverkehr mit **Norwegen**

Aargauische Kantonalbank	Aarau
Basler Kantonalbank	Basel
Genossenschaftliche Zentralbank	Basel
Schweizerischer Bankverein	Basel
Kantonalbank von Bern	Bern
Schweizerische Volksbank	Bern
Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg
Banque de Paris et des Pays-Bas	Genf
Pictet & Cie.	Genf
Bank in Langenthal	Langenthal
Banque cantonale vaudoise	Lausanne
Hypothekarbank Lenzbur	Lenzburg
Luzerner Kantonalbank	Luzern
St.-Gallische Kantonalbank	St.Gallen
Solothurner Handelsbank	Solothurn
Solothurner Kantonalbank	Solothurn
Bank Wädenswil	Wädenswil
Aktiengesellschaft Leu & Co.	Zürich
Bank für Anlagewerte	Zürich
Rahn & Bodmer	Zürich
Schweizerische Bankgesellschaft	Zürich
Schweizerische Kreditanstalt	Zürich
Zürcher Kantonalbank	Zürich

7. Zahlungsverkehr mit **Schweden**

Aargauische Kantonalbank	Aarau
Basler Kantonalbank	Basel
Genossenschaftliche Zentralbank	Basel
A. Sarasin & Co.	Basel
Schweizerischer Bankverein	Basel
Kantonalbank von Bern	Bern
Schweizerische Volksbank	Bern
Spar- & Leihkasse in Bern	Bern
Bank in Burgdorf	Burgdorf
Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg
Crédit lyonnais	Genf
Lombard, Odier & Cie.	Genf
Pasche & Cie.	Genf
Pictet & Cie.	Genf
Bank in Langenthal	Langenthal
Banque cantonale vaudoise	Lausanne
Hypothekarbank Lenzburg	Lenzburg
Banca Solari S. A.	Lugano
Luzerner Kantonalbank	Luzern
Banque cantonale neuchâteloise	Neuenburg
Ersparniskasse Olten	Olten
St.-Gallische Creditanstalt	St.Gallen
St.-Gallische Kantonalbank	St.Gallen
Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen
Solothurner Handelsbank	Solothurn
Solothurner Kantonalbank	Solothurn
Bank Wädenswil	Wädenswil
Aktiengesellschaft Leu & Co.	Zürich
Bank für Anlagewerte	Zürich
Julius Bär & Co.	Zürich
Schweizerische Bankgesellschaft	Zürich
Schweizerische Kreditanstalt	Zürich
Zürcher Kantonalbank	Zürich

8. Zahlungsverkehr mit dem **Sterlinggebiet**

Aargauische Kantonalbank	Aarau
Allgemeine aargauische Ersparniskasse	Aarau
Rheintalische Creditanstalt	Altstätten
Gewerbekasse Baden	Baden
Bank für internationalen Handel AG.	Basel
Basler Kantonalbank	Basel
Crédit industriel d'Alsace et de Lorraine, Lyon	Basel
Dreyfus Söhne & Co. AG.	Basel
Genossenschaftliche Zentralbank	Basel
Handwerkerbank Basel	Basel
La Roche & Co.	Basel
A. Sarasin & Co.	Basel
Schweizerischer Bankverein	Basel
Hans Seligman-Schürch & Co.	Basel
Banca dello stato del cantone Ticino	Bellinzona
Depositenkasse der Stadt Bern	Bern
Armand von Ernst & Co.	Bern
Kantonalbank von Bern	Bern
Schweizerische Volksbank	Bern
Spar- & Leihkasse in Bern	Bern
Bank in Burgdorf	Burgdorf
Bündner Privatbank	Chur
Graubündner Kantonalbank	Chur
Banque de l'Etat de Fribourg	Freiburg
Weck, Aeby & Cie.	Freiburg
Banque Charles Perreau S.A.	Genf
Banque de Paris et des Pays-Bas	Genf
Bordier & Cie.	Genf
Crédit lyonnais	Genf
Darier & Cie.	Genf
Ferrier, Lullin & Cie.	Genf
De l'Harpe & Cie.	Genf
Hentsch & Cie.	Genf
Lloyds & National Provincial Foreign Bank Ltd.	Genf
Lombard, Odier & Cie.	Genf
Mirabaud fils & Cie.	Genf
Pictet & Cie.	Genf
Pivot & Cie.	Genf
Société bancaire de Genève	Genf
Appenzell A.-Rh. Kantonalbank	Herisau
Volksbank Interlaken AG.	Interlaken
Bank in Langenthal	Langenthal
Banque cantonale vaudoise	Lausanne
Banque Galland & Cie. S. A.	Lausanne
Bugnion & Cie.	Lausanne
Caisse d'épargne et de crédit	Lausanne
Roguin & Cie.	Lausanne
Société anonyme de dépôts et de gestion	Lausanne
Hypothekarbank Lenzburg	Lenzburg
Basellandschaftliche Kantonalbank	Liestal
Banca popolare di Lugano	Lugano
Banco di Roma per la Svizzera	Lugano
Bank der italienischen Schweiz	Lugano
Kredit-Union-Bank	Lugano
Falck & Co.	Luzern
Luzerner Kantonalbank	Luzern
Bank in Menziken	Menziken
Banque cantonale neuchâteloise	Neuenburg
Ersparniskasse Olten	Olten
Volksbank in Reinach AG.	Reinach
St.-Gallische Creditanstalt	St.Gallen
St.-Gallische Kantonalbank	St.Gallen
Schweizerische Spar- und Kreditbank	St.Gallen
Verband schweizerischer Darlehenskassen	St.Gallen
Wegelin & Co.	St.Gallen
Schaffhauser Kantonalbank	Schaffhausen
Kantonalbank Schwyz	Schwyz
Crédit sierrois	Siders
Walliser Kantonalbank	Sitten
Solothurner Handelsbank	Solothurn
Solothurner Kantonalbank	Solothurn
Spar- und Leihkasse in Thun	Thun
Bank Wädenswil	Wädenswil
Thurgauische Kantonalbank	Weinfelden
Piguet & Co.	Yverdon
Zuger Kantonalbank	Zug
Aktiengesellschaft Leu & Co.	Zürich
Allgemeine elsässische Bankgesellschaft, Strassburg	Zürich
American Express Company Inc.	Zürich
Bank für Anlagewerte	Zürich
Julius Bär & Co.	Zürich
Neue Guyerzeller Bank AG.	Zürich
Privatbank und Verwaltungsgesellschaft	Zürich
Rahn & Bodmer	Zürich
Schweizerische Bankgesellschaft	Zürich
Schweizerische Kreditanstalt	Zürich
Zürcher Kantonalbank	Zürich

Die Ermächtigung gilt für den Hauptsitz und die Zweigniederlassungen der genannten Banken in der Schweiz.

Weisung der Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements

betreffend die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Frankreich, dem Sterlinggebiet und Aegypten

(Vom 15. Mai 1950)

Die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements

verfügt:

1. Die folgenden Weisungen der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements werden aufgehoben:

Weisung vom 22. Januar 1946 betreffend die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Frankreich;

Weisung vom 20. März 1946/24. Februar 1948/27. Dezember 1948 betreffend die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit dem Sterlinggebiet;

Weisung vom 24. Februar 1948 betreffend die Dezentralisierung des Zahlungsverkehrs mit Aegypten und dem Englisch-ägyptischen Sudan.

2. Das Sterlinggebiet im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 12. März 1946 umfaßt die nachstehend aufgeführten Territorien:

a) Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland;
b) alle britischen Dominions (ausgenommen Kanada und Neufundland);
c) alle anderen britischen Gebiete;
d) alle Mandatsgebiete, für welche das Mandat durch die Regierung des Vereinigten Königreiches oder durch die Regierung eines Dominions ausgeübt wird;
e) alle britischen Protektorate;
f) Burma;
g) Eire;
h) Irak;
i) Island.

3. Diese Weisung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements,

Hotz.

Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements

über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Politische Departement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs, verfügt:

Art. 1. Eine Finanzforderung gilt als schweizerisch:

1. wenn sie einem schweizerischen Finanzgläubiger zusteht. Als schweizerischer Finanzgläubiger gilt:

a) eine natürliche Person mit tatsächlichem und dauerndem Aufenthalt in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;

bei einem ausländischen Staatsangehörigen wird vermutet, dass er tatsächlichen und dauernden Aufenthalt in der Schweiz hat, wenn er im Besitze einer von der zuständigen kantonalen Fremdenpolizeibehörde erteilten gültigen Niederlassungsbewilligung ist. Ein ausländischer Staatsangehöriger, der nicht im Besitze einer solchen Niederlassungsbewilligung ist oder sich im Fürstentum Liechtenstein aufhält, hat der Schweizerischen Verrechnungsstelle den Nachweis zu erbringen, dass er sich tatsächlich und dauernd in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein aufhält; oder

b) eine juristische Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein, wenn die Schweizerische Verrechnungsstelle anerkannt hat, dass an ihr vorwiegend schweizerische wirtschaftliche Interessen bestehen;

2. wenn sie überdies den besonderen Bedingungen entspricht, die allenfalls in einem Staatsvertrag oder in autonomen Vorschriften für den Zahlungsverkehr mit einem einzelnen Land aufgestellt sind.

Art. 2. Eine Finanzforderung, die nicht als schweizerisch im Sinne von Art. 1 gilt, kann von der Schweizerischen Verrechnungsstelle nach Massgabe von Weisungen zugelassen werden, welche die Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements erlässt auf Grund von Art. 4, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs.

Art. 3. Die nach Art. 7, lit. C, des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs vorzulegenden Unterlagen sind:

a) **für in Wertpapieren nachstehender Art verkörperte Finanzforderungen: Obligationen, Aktien, Genußscheine, Coupons u. dgl.:** das vom Eidgenössischen Politischen Departement für den Zahlungsverkehr mit dem betreffenden Land jeweilen anerkannte Affidavit. Das Verzeichnis und der Wortlaut der anerkannten Affidavits können bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle und bei der Schweizerischen Bankiervereinigung eingesehen werden;

b) **für andere Finanzforderungen:** eine Bescheinigung der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

Art. 4. Besondere staatsvertragliche oder autonome Vorschriften für den Finanzzahlungsverkehr mit einem einzelnen Land bleiben vorbehalten.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft und ersetzt die Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements vom 13. Juni 1949 über die Zulassung von Finanzforderungen zum dezentralisierten gebundenen Zahlungsverkehr mir dem Ausland.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Max Petitpierre.

Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements

über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit Frankreich

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Politische Departement, gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs, in Ergänzung und teilweiser Abänderung der Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements vom 15. Mai 1950 über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland, verfügt:

Art. 1. Im Zahlungsverkehr mit Frankreich gelten als schweizerische Finanzforderungen:

1. Forderungen, die seit einem Zeitpunkt vor dem 1. September 1945 ununterbrochen einem schweizerischen Finanzgläubiger im Sinne von Art. 1 der Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements vom 15. Mai 1950 über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland oder von Art. 3 dieser Verfügung zustehen.

2. Forderungen, welche seit dem 1. September 1945 einem schweizerischen Finanzgläubiger zustehen, sofern

a) falls sie in Wertpapieren verkörpert sind, diese auf Grund einer allgemeinen oder besonderen Bewilligung des « Office français des changes » erworben wurden;
b) falls es sich um andere Finanzforderungen handelt, eine Bewilligung der Schweizerischen Verrechnungsstelle und des « Office français des changes » vorliegt.

Art. 2. Für die vom französischen Staat in der Schweiz begebenen oder von ihm garantierten Anleihen gelten besondere Vorschriften, welche aus den anerkannten Affidavits ersichtlich sind.

Art. 3. Als schweizerische Finanzgläubiger gelten ausser denjenigen, welche die allgemeinen Kriterien erfüllen: Unternehmungen, Sitze, Agenturen, Filialen oder andere Niederlassungen von juristischen Personen, ohne Rücksicht auf deren Nationalität oder den Ort des Hauptsitzes, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Unternehmungen usw. in der Schweiz eine getrennte Geschäftsführung haben.

Art. 4. Der Nachweis des tatsächlichen und dauernden Aufenthalts in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein durch einen ausländischen Staatsangehörigen, der keine Niederlassungsbewilligung besitzt, ist zu erbringen:

a) an die Schweizerische Bankiervereinigung, durch Vermittlung einer Schweizer Bank, wenn es sich um in Wertpapieren nachstehender Art verkörperte Finanzforderungen handelt: Obligationen, Aktien, Genußscheine, Coupons u. dgl.;
b) an die Schweizerische Verrechnungsstelle, wenn es sich um andere Finanzforderungen handelt.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Politisches Departement:

Max Petitpierre.

Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements

über die Beurteilung des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Politische Departement, gestützt auf Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs, in Ergänzung der Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements vom 15. Mai 1950 über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland, verfügt:

Art. 1. Im Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet gelten als schweizerische Finanzforderungen:

1. Forderungen, die am 1. März 1948 und seither ununterbrochen einem schweizerischen Finanzgläubiger im Sinne von Art. 1, Ziff. 1, der Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements vom 15. Mai 1950 über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland zugestanden haben;

2. Forderungen, die nach dem 1. März 1948 zugunsten eines schweizerischen Finanzgläubigers entstanden oder nach diesem Datum auf einen solchen übergegangen sind, sofern die Forderung

a) aus einer unmittelbaren Wiederanlage einer schweizerischen Finanzforderung (Ziff. 1) stammt;
b) durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge auf einen schweizerischen Finanzgläubiger übergegangen ist und der Erblasser im Sterlinggebiet domiziliert war. Sofern der Erblasser ausserhalb des Sterlinggebietes domiziliert war, gilt die Forderung als schweizerisch, wenn sie ihm bereits am 1. März 1948 zugestanden hat;
c) durch Ueberweisung im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Sterlinggebiet entstanden ist;
d) einem schweizerischen Rückwanderer zusteht und sie bei der Auswanderung aus dem Sterlinggebiet bereits bestanden hat;
e) wegen anderer besonderer Umstände als schweizerische Finanzforderung anerkannt werden kann. Die Schweizerische Verrechnungsstelle entscheidet in solchen Fällen auf Grund von Weisungen des Eidgenössischen Politischen Departements.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Politisches Departement.

Max Petitpierre.

Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements

über die Beurteilung des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit Aegypten

(Vom 15. Mai 1950)

Das Eidgenössische Politische Departement, gestützt auf Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs, in Ergänzung der Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements vom 15. Mai 1950 über die Beurteilung und den Nachweis des schweizerischen Charakters von Finanzforderungen im gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland, verfügt:

Art. 1. Im Zahlungsverkehr mit Aegypten gelten als schweizerische Finanzforderungen:

1. Forderungen, die am 15. Oktober 1948 und seither ununterbrochen einem schweizerischen Finanzgläubiger im Sinne der mit Aegypten getroffenen Vereinbarungen zugestanden haben;

2. Forderungen, die nach dem 15. Oktober 1948 zugunsten eines schweizerischen Finanzgläubigers im Sinne der mit Aegypten getroffenen Vereinbarungen entstanden oder nach diesem Datum auf einen solchen übergegangen sind, sofern die Forderung

a) aus einer unmittelbaren Wiederanlage einer schweizerischen Finanzforderung (Ziff. 1) stammt;
b) durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge auf einen schweizerischen Finanzgläubiger übergegangen ist und der Erblasser in Aegypten domiziliert war. Sofern der Erblasser ausserhalb Aegyptens domiziliert war, gilt die Forderung als schweizerisch, wenn sie ihm bereits am 15. Oktober 1948 zugestanden hat;
c) durch Ueberweisung im gebundenen Zahlungsverkehr mit Aegypten entstanden ist;
d) einem schweizerischen Rückwanderer zusteht und sie bei der Auswanderung aus Aegypten bereits bestanden hat;
e) wegen anderer besonderer Umstände als schweizerische Finanzforderung anerkannt werden kann. Die Schweizerische Verrechnungsstelle entscheidet in solchen Fällen auf Grund von Weisungen des Eidgenössischen Politischen Departements.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15 Mai 1950.

Eidgenössisches Politisches Departement.
Max Petitpierre.

Verfügung des Eidgenössischen Politischen Departements

über die Meldepflicht von Verstössen im gebundenen Finanzzahlungsverkehr

(Vom 15 Mai 1950)

Das Eidgenössische Politische Departement, gestützt auf Art. 9, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs, verfügt:

Art. 1. Dieser Verfügung ist unterstellt: Wer als natürliche oder juristische Person, Handelsgesellschaft oder Personengemeinschaft ermächtigt ist, Affidavits oder andere Bescheinigungen auszustellen, die im gebundenen Finanzzahlungsverkehr direkt oder indirekt als Unterlagen dienen, oder wer ermächtigt ist, diese Tätigkeit zu überwachen, oder wer im Auftrag einer solchen Person oder Stelle Revisionen oder Kontrollen durchführt.

Art. 2. Die in Art. 1 genannten Personen oder Stellen haben der Schweizerischen Verrechnungsstelle unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn sie feststellen oder begründeten Verdacht haben, dass eine Widerhandlung gegen die einschlägigen Vorschriften über den gebundenen Finanzzahlungsverkehr vorliegt oder versucht worden ist.

In jedem Fall ist der Schweizerischen Verrechnungsstelle unverzüglich Meldung zu erstatten, wenn es sich ergibt, dass Affidavits oder andere im gebundenen Finanzzahlungsverkehr direkt oder indirekt als Unterlagen dienende Bescheinigungen ausgestellt worden sind, die den Konventionen oder andern einschlägigen Bestimmungen nicht oder nicht vollständig entsprechen.

Art. 3. Die Meldepflicht erstreckt sich auch auf Wahrnehmungen im Sinne von Art. 2 in bezug auf Widerhandlungen gegen ausser Kraft getretene Vorschriften über den gebundenen Finanzzahlungsverkehr.

Art. 4. Widerhandlungen gegen diese Verfügung und die allenfalls gestützt darauf erteilten Weisungen des Eidgenössischen Politischen Departements fallen unter die Strafbestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 12. Mai 1950 über die Zulassung von Forderungen zum gebundenen Zahlungsverkehr mit dem Ausland und die Dezentralisierung dieses Verkehrs.

Art. 5. Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Bern, den 15. Mai 1950.

Eidgenössisches Politisches Departement.
Max Petitpierre.

* * *

Bundesratsbeschluss

betreffend die Ueberwachung der Ausfuhr von Käse

(Vom 16. Mai 1950)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 6, 7 und 8 des Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage, beschliesst:

Art. 1. Die Ausfuhr von Käse der Zollposition 98a/99b³ ist nur mit Bewilligung der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zulässig.

Bewilligungen werden an Personen und Firmen erteilt, die sich im betreffenden Geschäftszweig gewerbsmässig betätigen und im schweizerischen Zollgebiet niedergelassen sind.

Die Ausfuhrbewilligung ist für Lieferungen zu erteilen, die im Einklang stehen:

a) mit den jeweils geltenden eidgenössischen Vorschriften über die Milchverwertung, die Landesversorgung und die Vorratshaltung;
b) mit den von den Vertretern des Bundes gutgeheissenen Bestimmungen der Fachverbände über die Milchpreisgarantie, die Qualitätsförderung und die Marktordnung für Milch und Milcherzeugnisse.

Für bloss gelegentliche, nicht gewerbsmässige Sendungen bis zu 5 kg pro Einzelsendung ist eine Bewilligung nicht erforderlich.

Bei Aushändigung der Bewilligung kann eine Gebühr von 2‰ des Grenzwertes erhoben werden.

Art. 2. An die Erteilung von Bewilligungen können Bedingungen geknüpft werden; namentlich ist der Gesuchsteller zu verpflichten, für die Menge des zur Ausfuhr gelangenden Käses vom Bunde allenfalls zur Verbilligung von Milch und Milchprodukten ausgerichtete Beiträge zurückzuerstatten.

Art. 3. Die Bewilligungen sind befristet; sie können im Interesse der Landesversorgung von der Abteilung für Landwirtschaft jederzeit gesperrt werden.

Bei Nichteinhaltung der Bedingungen sowie bei begründetem Verdacht strafbarer Handlungen können erteilte Bewilligungen, unabhängig von allfälligen Straffolgen, von der Abteilung für Landwirtschaft entzogen und neue Bewilligungen an den gleichen Gesuchsteller verweigert werden.

Art. 4. Die Abteilung für Landwirtschaft kann zur Mitwirkung beim Vollzug des vorliegenden Beschlusses Kantons- und Gemeindebehörden sowie Sachverständige beiziehen und die Ausfuhrgesuche durch die massgeblichen Fachverbände begutachten lassen.

Die Kosten allfälliger Kontrollen und Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Beschlusses vorgenommen werden, können den betroffenen Firmen oder Personen überbunden werden, wenn sie den Vorschriften des vorliegenden Beschlusses sowie den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen zuwidergehandelt haben.

Art. 5. Wer den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses sowie den gestützt darauf erlassenen Ausführungsvorschriften und Einzelverfügungen zuwiderhandelt, ohne dass die Tat ein Zollvergehen im Sinne des dritten Abschnittes des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925 über das Zollwesen darstellt wird mit Busse bis zu Fr. 10 000 bestraft.

Die fahrlässige Widerhandlung ist strafbar mit Busse bis zu Fr. 5000.

Auch die im Ausland begangenen Widerhandlungen sind strafbar.

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder handeln sollten, jedoch unter solidarischer Haftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bussen und Kosten.

Widerhandlungen werden durch die Abteilung für Landwirtschaft verfolgt und beurteilt. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen in Artikel 321 bis 326 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege.

Der Beschuldigte kann innert 14 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung der Strafverfügung bei der Abteilung für Landwirtschaft die Entscheidung durch die kantonalen Gerichte verlangen.

Art. 6. Dieser Beschluss tritt am 1. Juni 1950 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement sind mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. Mai 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident: **Max Petitpierre;**
der Bundeskanzler: **Leimgruber.**

Bundesratsbeschluss

über die teilweise Aufhebung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes

(Vom 16. Mai 1950)

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Einziger Artikel. Mit Wirkung ab 1. Juni 1950 werden aufgehoben:

a) der Artikel 1, Absatz 2, sowie die Artikel 6, 7 und 8 des auf Grund des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Massnahmen zum Schutz des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität gefassten Bundesratsbeschlusses vom 3. August 1945 betreffend die Aufhebung des Aktivdienstzustandes;
b) die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 17. August 1945/11. September 1946 betreffend Ausfuhr und Veräusserung von Pferden, Maultieren, Brieftauben, Motorfahrzeugen und Luftfahrzeugen.

Bern, den 16. Mai 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,
der Bundespräsident: **Max Petitpierre,**
der Bundeskanzler: **Leimgruber.**

Verfügung Nr. 618 E/50

der Eidgenössischen Preiskontrollstelle über Höchstpreise für inländische Hühnereier

(Vom 17. Mai 1950)

Die Eidgenössische Preiskontrollstelle, gestützt auf die Verfügung 1 des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939, betreffend die Kosten der Lebenshaltung und den Schutz der regulären Marktversorgung, im Einvernehmen mit der Abteilung für Landwirtschaft, in teilweiser Abänderung der Verfügung (Nr. 618 D/50) vom 5. April 1950 über Höchstpreise für inländische Hühnereier, verfügt:

Art. 1. Der Uebernahmepreis für Landeier bei Lieferung an die Importeure wird mit Gültigkeit ab 19. Mai 1950 auf 22 Rp. per Ei erhöht.

Art. 2. Diese Verfügung tritt am 19. Mai 1950 in Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verfügung eingetretenen Tatbestände werden auch fernerhin gemäss den bisherigen Bestimmungen beurteilt.

Montreux-Territet, den 17. Mai 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement, Preiskontrollstelle:
F. H. Campiche.

Prescriptions N° 618 E/50

de l'Office fédéral du contrôle des prix concernant les prix maximums des œufs indigènes

(Du 17 mai 1950)

L'Office fédéral du contrôle des prix, vu l'ordonnance 1 du département fédéral de l'économie publique, du 2 septembre 1939, concernant le coût de la vie et les mesures destinées à protéger le marché; d'entente avec la division de l'agriculture; pour remplacer partiellement ses prescriptions (N° 618 D/50) du 5 avril 1950, concernant les prix maximums des œufs indigènes, prescrit:

Article premier. Le prix à payer par les importateurs pour la prise en charge d'œufs du pays est élevé à 22 ct. par œuf dès le 19 mai 1950.

Art. 2. Les présentes prescriptions entrent en vigueur le 19 mai 1950.

Les faits intervenus avant l'entrée en vigueur des présentes prescriptions seront jugés selon les dispositions précédemment applicables.

Prescrizione N° 618 E/50

dell'Ufficio federale di controllo dei prezzi concernenti i prezzi massimi delle uova indigene

(Del 17 maggio 1950)

L'Ufficio federale di controllo dei prezzi, vista l'ordinanza 1 del Dipartimento federale dell'economia pubblica del 2 settembre 1939 concernente il costo della vita e i provvedimenti per proteggere l'approvvigionamento regolare del mercato, d'intesa con la Divisione dell'agricoltura ed a parziale modifica delle prescrizioni (N° 618 D/50) del 5 aprile 1950 concernente i prezzi massimi delle uova indigene, prescrive:

Art. 1. Il prezzo d'acquisto delle uova indigene per le consegne agli importatori è aumentato a 22 centesimi al pezzo dal 19 maggio 1950.

Art. 2. Le presenti prescrizioni entrano in vigore il 19 maggio 1950.

I fatti avvenuti prima dell'entrata in vigore delle presenti prescrizioni continueranno ad essere giudicati in base alle disposizioni vigenti finora.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements, Bern
Administration des Blattes: Effingerstr. 3, Bern - Druck: Fritz Pochon-Jent AG., Bern

Umsatz vergrössern

Kaufmann, seit 15 Jahren Reiseprokurist in bedeutender Firma, umfassende technische Bildung, Ende Vierzig, Autofahrer, sprachenkundig,

hervorragend eingeführt seit 20 Jahren in der gesamten schweiz. Maschinen- und Metallindustrie, mit wertvollen und zahlreichen persönlichen Verbindungen,

sucht infolge Liquidation seiner bisherigen Firma neuen Wirkungskreis im Aussendienst.

Angebote erbeten unter Chiffre Y 9964 Z an Publicitas, Zürich 1.

Montreux Hôtel **EDEN**
150 B. - Das Rekordhotel - E. Eberhard

Kl. Laboratorium m. guter Verkaufsorganisation sucht geeignete, lukrative u. zügige

Generalvertretung

des In- oder Auslandes. Offerten unter Chiffre OFA 2854 Lz an Orell Füssli-Annoncen, Luzern.

Nichtigerklärung

Die Sparhefte der Kantonalbank von Bern in Bern, Nr. 424 333 und Nr. 635 349, werden vermisst.

Die Gläubiger werden sie gemäss Art. 90 OR entkräften und über die Guthaben verfügen, sofern die allfälligen Inhaber der beiden Büchlein diese nicht binnen 3 Monaten der Kantonalbank von Bern, in Bern, vorlegen und ihre besseren Rechte nachweisen.

378 Kantonalbank von Bern.

GESTETNER

Vervielfältigungs-Masch., Hand und elektr., gebraucht in gutem Zustand, sehr günstig abzugeben. Anfragen unter Chiffre P 40115 Z an Publicitas Zürich 1.

Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme werden durch die Schweizerische Verrechnungsstelle, Zürich, zum Kaufe angeboten:

38 Tonnen Zinklegierung in Walzbarren

(zirka 0.9% Al, 0,5% Cu, Rest Zn).

Kaufsbedingungen und Offertunterlagen können bei der unterzeichneten Stelle einverlangt werden. Verbindliche Offerten sind bis zum 30. Juni 1950 einzureichen. Z 311

Schweizerische Verrechnungsstelle,
Abteilung für die Liquidation
deutscher Vermögenswerte.
Postfach Zürich 39.

Jeune

Suisse allemand

diplômé de l'école supérieure de commerce de Lausanne, connaissant à fond le français et l'allemand, notions d'anglais, cherche place de débutant dans entreprise, commerce ou industrie. — Faire offres sous chiffre Hab 369-1 à Publicitas Berne.

Fabriques des montres Zénith S.A.
LE LOCLE

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale

pour le mercredi 31 mai 1950, à 16 h. 30, à l'Hôtel des Trois Rois, au Locle. (Etablissement de la feuille de présence dès 16 h.)

Ordre du jour:

1° Procès-verbal.
2° Comptes et bilan au 31 décembre 1949, rapports du conseil d'aministration et des contrôleurs.
3° Délibération et votation sur l'approbation des comptes et du bilan; décharge aux administrateurs et aux contrôleurs.
4° Nomination statutaires.
5° Divers.

Les cartes d'admission à l'assemblée générale sont délivrées au siège de la société, par la Banque Du Pasquier, Montmollin & Cie, à Neuchâtel, et par la Banque cantonale neuchâteloise, à Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds et Le Locle, jusqu'au 27 mai 1950 au plus tard, contre remise des titres ou justification de propriété de ceux-ci.

Le rapport du conseil d'administration pour l'exercice écoulé est à la disposition des actionnaires au siège social.

Le bilan, le compte de profits et pertes au 31 décembre 1949 et le rapport des contrôleurs sont à la disposition de MM. les actionnaires au siège social, à la Banque Du Pasquier, Montmollin & Cie, à Neuchâtel, et à la Banque cantonale neuchâteloise, à Neuchâtel, La Chaux-de-Fonds et Le Locle, dès le 20 mai 1950.

Le conseil d'administration.

Gröninger Aktiengesellschaft, Binningen

Einladung zur 39. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Freitag, den 2. Juni 1950, vormittags 11 Uhr 30, im Restaurant Schlüsselzunft in Basel, Freie Strasse 25, 1. Stock

Traktanden:

1. Genehmigung des Protokolls der 38. ordentlichen Generalversammlung vom 25. Mai 1949.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung pro 1949, Bericht der Kontrollstelle und Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Wahl der Kontrollstelle.

Q 181

Binningen, den 9. Mai 1950. Der Verwaltungsrat.

Suvretta-Haus AG., St. Moritz

Einladung an die Aktionäre zur 2. ausserordentlichen Generalversamm ung
entsprechend Art. 11, letzter Absatz, der Statuten, auf Mittwoch, den 14. Juni 1950, nachmittags 3 Uhr, ins Bahnhofbuffet Zürich.

Traktanden:

1. Vorlage und Genehmigung des Vorschlages des Verwaltungsrates betreffend Umfinanzierung der Gesellschaft.
2. Beschluss über Abänderung der Statuten der Gesellschaft, nämlich der Art. 5, 12, 14, 22 und 24.
3. Diverses.

Der Vorschlag des Verwaltungsrates und die vorgesehene neue Fassung der erwähnten Artikel der Statuten liegen ab 4. Juni 1950 am Sitze der Gesellschaft zur Einsichtnahme der Aktionäre auf. Z 314

St. Moritz, den 15. Mai 1950. Der Verwaltungsrat.

Internationale Verbandstoff-Fabrik, Schaffhausen

Einladung zur 76. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Dienstag, den 30. Mai 1950, um 14 Uhr, im Casino in Schaffhausen.

Traktanden:

1. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Bilanz per Ende 1949, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
2. Decharge-Erteilung an die Verwaltung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes.
4. Neuwahl des Verwaltungsrates.

Die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz und der Revisorenbericht liegen vom 20. Mai an auf unserm Bureau in Neuhausen zur Einsicht auf. Gegen genügenden Ausweis werden dort, sowie bei der Schaffhauser Kantonalbank in Schaffhausen und beim Schweizerischen Bankverein in Schaffhausen, bis 29. Mai Stimmkarten sowie gedruckte Jahresberichte verabfolgt.

Neuhausen, den 10. Mai 1950. Der Verwaltungsrat.

AG. der Ziegelfabriken Thayngen und Rickelshausen
in Thayngen

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre
auf Mittwoch, den 31. Mai 1950, 16 Uhr, im «Frieden» in Schaffhausen

TRAKTANDEN:

1. Abnahme des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung 1949 sowie des Berichts der Kontrollstelle.
2. Entlastung der Verwaltung.
3. Wahl der Kontrollstelle.
4. Statutenänderung (Aenderung der Firmabezeichnung).

Die Eintrittskarten für die Generalversammlung können bis zum 29. Mai 1950 vom Sitz der Gesellschaft in Thayngen bezogen werden. Der Geschäftsbericht, die Jahresrechnung mit dem Bericht der Kontrollstelle und der Antrag des Verwaltungsrates auf Aenderung der Firmabezeichnung liegen vom 21. Mai an zur Einsichtnahme für die Aktionäre im Bureau in Thayngen auf. Z 321

ihre
Geschäfts- oder Vergnügungsreise
nach Uebersee bereiten wir Ihnen vor. Vertreter sämtlicher Flug- und Schiffsgesellschaften.

Wir finden für Sie die schnellste, bequemste und billigste Lösung.

REISEBUREAU
Aeschengraben 33 - BASEL
Telephon 5 89 35

BRONNER

Durch die Schweizerische Verrechnungsstelle, Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte, Talstrasse 62 in Zürich, werden hiermit im Sinne einer vorsorglichen Massnahme 1500 Aktien zu Fr. 1000 nom. (gesamtes Aktienkapital) der

Albiswerk Zürich AG. in Zürich

zum Verkauf ausgeschrieben.

Die Kaufbedingungen und Offertunterlagen stehen in den Bureaux der unterzeichneten Amtsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung. Die schweizerische Beteiligung muss mindestens 75% betragen. Die Schweizerische Verrechnungsstelle wird die Eingaben unter dem Gesichtspunkt des nationalen Interesses prüfen.

Verbindliche Kaufsangebote müssen bis zum 31. Juli 1950 eingereicht werden.

Diese Publikation, mit welcher die Umwandlung von Sachgütern in Bankguthaben gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 u. ff. angeordnet wird, ist eine Verfügung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1946 betreffend Rekurse, gegen die innert Monatsfrist von denjenigen rekurriert werden kann, die ein rechtliches Interesse am Entscheid haben und die keine bezügliche Einzelverfügung erhalten haben.

Schweizerische Verrechnungsstelle,
Abteilung für die Liquidation
deutscher Vermögenswerte.

Papiermacher
mit Diplom der Papiermacherschule Grenoble, 2 Jahre Auslandpraxis, momentan noch in Frankreich, sucht Stelle als Werkführer, als Betriebsassistent oder ähnliche Tätigkeit.
Geboten wird seriöse, initiative Arbeitsweise.
Gewünscht wird verantwortungsreiche Tätigkeit mit Entwicklungsmöglichkeiten.
Offerten unter Chiffre Q 4226 Sn an Publicitas Bern.

Aktiendruck seit Jahren unsere Spezialität
Aschmann & Scheller AG.
Buchdruckerei zur Froschau
Zürich 25 Tel. (051) 32 71 64

Geistige Ermüdung - schwindende Spannkraft
werden wirksam bekämpft durch das seit über zehn Jahren bestbekannte Aufbaupräparat
SEX 44
Sex 44 ist aus zehn wertvollen Wirkstoffen für Nerven und Drüsen zusammengesetzt und ist in der Lage, vorzeitiges Altern, Schlaffheit und Unlust wirksam zu beheben.

½ Pkg. 7.15, 1/1 Pkg. 13.40
Kurpackung 34.20

In Apotheken oder direkt durch Generaldepot Löwen-Apotheke, Lenzburg H.

SEX44

ALPINA
Versicherungs-Aktiengesellschaft
ZÜRICH

Die Herren Aktionäre werden hiermit zu der Donnerstag, den 15. Juni 1950, vormittags 10 Uhr 30, am Sitz der Gesellschaft, Bleicherweg 10, Alpina-Haus, stattfindenden

27. ordentlichen Generalversammlung

eingeladen.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

1. Genehmigung des Protokolls der 26. ordentl. Generalversammlung vom 20. Mai 1949.
2. Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1949, sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren. Entlastung des Verwaltungsrates und der Direktion.
3. Verwendung des Gewinnsaldos.
4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.
6. Erhöhung des Aktienkapitals.
7. Aenderung der Statuten.
8. Konstatierung der Zeichnung und der Einzahlung der ausgegebenen 2000 neuen Namenaktien zu Fr. 1000 = Fr. 2 000 000 mit 50% Einzahlung und 50% Nachzahlungsverpflichtung und Konstatierung der Kapitaleinzahlung von weiteren 15% auf das bisherige Aktienkapital.

Die Stimmkarten stehen vom 1. bis zum 14. Juni 1950 beim Sitz der Gesellschaft zur Verfügung der Herren Aktionäre, wo auch die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Revisorenbericht zur Einsicht aufliegen. Z 316

Zürich, den 4. Mai 1950.

ALPINA Versicherungs-Aktiengesellschaft,
der Präsident des Verwaltungsrates: K. Türler
der Direktor: H. Rahn.

Swiss Jewel Co. AG., Locarno

Einladung zur ordentlichen Generalversammlung

auf Mittwoch, den 31. Mai 1950, 14 Uhr 30, im Hotel «Schweizerhof» in Bern

Tagesordnung:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 17. Mai 1949.
2. Abnahme des Berichtes des Verwaltungsrates, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie des Berichtes der Kontrollstelle; Decharge-Erteilung an die verantwortlichen Organe.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
4. Wahl der Kontrollstelle.
5. Verschiedenes.

Die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung per 31. Dezember 1949, sowie der Bericht der Kontrollstelle sind vom 22. Mai 1950 an beim Sitze der Gesellschaft in Locarno zur Einsichtnahme der Aktionäre aufgelegt.

Die Stimmkarten für die Generalversammlung können bis und mit dem 30. Mai 1950, mittags 12 Uhr, beim Bureau der Gesellschaft gegen Hinterlage der Aktien oder der Depotscheine bezogen werden. O 32

Locarno, den 17. Mai 1950. Der Verwaltungsrat.

La Neuchâteloise, Compagnie d'Assurances sur la vie

L'assemblée générale du 16 mai 1950 a fixé le dividende à Fr. 5 brut par action.

Le coupon N° 1 est payable aux domiciles suivants:

Neuchâtel: Siège social, rue du Bassin 16, Société de banque suisse et Banque Du Pasquier, Montmollin & Cie. N 41

Neuchâtel, le 16 mai 1950. Le conseil d'administration.

La Neuchâteloise, Compagnie suisse d'assurances générales

L'assemblée générale du 16 mai 1950 a fixé le dividende à Fr. 22.40 brut par action, pour les actions de Fr. 400.— (N° 1 à 12 500) et à Fr. 11.20 brut par action, pour les actions de Fr. 200.— (N° 12 501 à 27 500).

Le coupon N° 79 est payable aux domiciles suivants:

Neuchâtel: Siège social, rue du Bassin 16, Société de banque suisse, Banque Bonhôte & Cie, Banque Du Pasquier, Montmollin & Cie;
Le Locle: Société de banque suisse;
La Chaux-de-Fonds: Société de banque suisse;
Lausanne: MM. Hofstetter & Cie;
Genève: MM. Hentsch & Cie;
Zurich: Société de banque suisse, Union de banques suisses;
Bâle: Société de banque suisse, les Fils Dreyfus & Cie, MM. Ehinger & Cie, MM. Lüscher & Cie, MM. E. Gutzwiller & Cie;
Berne: A. von Ernst & Cie, MM. von Ernst & Cie, banquiers;
St-Gall: «Helvetia», compagnie d'assurances générales. N 40

Neuchâtel, le 16 mai 1950. Le conseil d'administration.

Galeries du Commerce S. A., Lausanne

Le dividende de l'exercice 1949 est payable, contre remise du coupon N° 41, par 30 fr. sous déduction de 30% droit de timbre et impôt anticipé, aux domiciles ci-après indiqués:

MM. Bugnion & Cie, banquiers, Lausanne,
Union de banques suisses, Lausanne,
Société de banque suisse, Lausanne. (L 168)

Il est rappelé à Messieurs les actionnaires que les nouvelles feuilles de coupons sont délivrées par l'Union de banques suisses à Lausanne, contre remise du talon attaché aux titres.

Le conseil d'administration.

Société anonyme des immeubles locatifs, Vevey

L'assemblée générale ordinaire des actionnaires est convoquée pour le jeudi 1er juin 1950, à 16 h. 30, à l'Hôtel Touring et Gare, à Vevey.

ORDRE DU JOUR:

1° Rapport du conseil d'administration sur la gestion et les comptes de l'exercice 1949.
2° Rapport des contrôleurs.
3° Discussion et votation sur les conclusions de ces rapports, décharge au conseil d'administration et aux contrôleurs.
4° Nomination des contrôleurs.
5° Propositions individuelles. L 164

Le bilan, le compte de profits et pertes et le rapport des contrôleurs sont à la disposition des actionnaires chez M. G. Dénéréaz, régisseur, avenue de la Gare 12, à Vevey, qui délivrera les cartes d'admission à l'assemblée, sur présentation des actions.

Vevey, le 16 mai 1950. Le conseil d'administration.

50-15
TWA nach AMERIKA
(9 Flüge per Woche — 23 Stunden)
Zuverlässige viermotorige Flugzeuge mit erfahrener amerikanischer Besatzung. Reservieren Sie bei Ihrem Reisebüro oder telephonieren Sie an
Zürich (051) 27 34 15 Genf (022) 2 05 90
PARIS
10 Flüge — 1½ Stunden
ROM
11 Flüge — 2¼ Stunden
Nur TWA trägt Sie über den Atlantik und quer durch ganz U.S.A.

PATENTE • Modelle • Muster • Marken usw. in allen Ländern
Naegeli & Co., Bern
Patentanwälte, Bundesgasse 16 9-1

Durch die Schweizerische Verrechnungsstelle, Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte, Talstrasse 62 in Zürich, werden hiermit im Sinne einer vorsorglichen Massnahme 179 Aktien zu Fr. 425 nom. (von insgesamt 300 Aktien) der

Bergmann & Co. AG., Zürich

Toilettenseifen- und Parfümeriefabrik

zum Verkauf ausgeschrieben.

Die Kaufbedingungen und Offertunterlagen stehen in den Bureaux der unterzeichneten Amtsstelle zur Einsichtnahme zur Verfügung. Verbindliche Kaufsofferten müssen bis zum 1. Juli 1950 eingereicht werden.

Diese Publikation, mit welcher die Umwandlung von Sachgütern in Bankguthaben gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1945 u. ff. angeordnet wird, ist eine Verfügung im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1946 betreffend Rekurse, gegen die innert Monatsfrist von denjenigen rekurriert werden kann, die ein rechtliches Interesse am Entscheid haben, und die keine bezügliche Einzelverfügung erhalten haben.

Schweizerische Verrechnungsstelle,
Abteilung für die Liquidation
Z 308 deutscher Vermögenswerte.

PEERLESS
NEV-R-KURL
das nie rollende kanadische Kohlepapier
Der Inbegriff für Qualität

FOIRE DE FRANCFORT

FOIRE D'AUTOMNE 1950

17—22 septembre 1950

Délai d'inscription pour les Exposants:

31 mai 1950

Demandez formules d'inscription et conditions de participation à la Foire de Francfort d'automne 1950 au représentant général de la Foire en Suisse

Natural S.A.

TRANSPORTS INTERNATIONAUX

Nauenstrasse 67 BÂLE Tél. (061) 5 70 70

Société Suisse des Brevets UNIC

34e assemblée générale ordinaire

Mardi le 30 mai 1950, à 16 h. 30, Grenzacherstrasse 124, Bâle

ORDRE DU JOUR:

1° Rapport du conseil d'administration et des commissaires-vérificateurs.
2° Décharge au conseil d'administration.
3° Nomination des commissaires-vérificateurs.
4° Divers. Q 177

Le bilan et le compte de profits et pertes au 31 décembre 1949 et le rapport des vérificateurs des comptes peuvent être consultés dès le 22 mai 1950 au siège administratif de la société, Grenzacherstrasse 124, Bâle.

Les cartes d'admission pour actions au porteur peuvent être retirées au siège administratif de la société contre dépôt des titres jusqu'au 25 mai 1950.

Bâle, le 20 mai 1950. Le conseil d'administration.

Schweizerische Handelsbörse, Zürich

Anteilschein-Verzinsung

Gemäss Beschluss der 35. ordentlichen Generalversammlung der Genossenschafter vom 15. Mai 1950 wurde für das Rechnungsjahr 1949 auf dem Anteilschein ein Zins von 4% (netto Couponsteuer) festgesetzt.

Die Auszahlung erfolgt gegen Einsendung von Anteilschein-Zinscoupon Nr. 11 durch die Schweizerische Handelsbörse, Zürich 23. Z 432

Zürich, 15. Mai 1950.

RIGIBAHN-GESELLSCHAFT

Einladung zur 80. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Freitag, den 2. Juni 1950, 15 Uhr 30, im Grand Hotel «National», Luzern

Verhandlungsgegenstände:

1. Vorlage des Berichtes und der Jahresrechnung pro 1949 sowie des Berichtes der Rechnungsrevisoren.
2. Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat und die Betriebsleitung.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns.
4. Wahlen in den Verwaltungsrat.
5. Wahl der Kontrollstelle.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Revisorenbericht liegen vom 23. Mai 1950 an im Bureau der Betriebsdirektion in Vitznau auf.

Der gedruckte Jahresbericht, die Eintrittskarten zur Generalversammlung und der Ausweis zum Bezug von Aktionärbilletten zu reduziertem Preis können vom 23. Mai bis 1. Juni 1950 gegen schriftlichen, mit Nummernangabe versehenen Ausweis über den Besitz von Aktien bezogen werden:

in **Luzern:** bei der Schweizerischen Kreditanstalt und
in **Basel:** bei der Schweizerischen Kreditanstalt.

Am Tage der Generalversammlung werden keine Eintrittskarten mehr ausgestellt. Lz 84

Vitznau, den 18. April 1950. Namens des Verwaltungsrates, der Präsident: Hs. Pfyffer.

Für Ihre Transporte

PER BAHN, CAMION, LUFTFRACHT, RHEIN- UND SEESCHIFFAHRT

von und nach England, Holland, Belgien, Dänemark, Norwegen, Schweden, Deutschland, Ostsee und vice versa

empfiehlt sich

BASEL *Centralbahnstr. 19* *Tel. (061) 5 93 55*

TEREO

ZÜRICH *Stampfenbachstr. 42* *Tel. (051) 26 46 40*

INTERNATIONALE TRANSPORTE AG.

Filialen in **Anvers, Rotterdam, Amsterdam, Le Havre**

Wir führen Ihre Transporte rasch, zuverlässig und vorteilhaft aus.

EIGENES LAGERHAUS IN BASEL (Dreispitz-Areal)

3½%-Anleihe des Königreichs Dänemark von 1938 von Fr. 25 000 000 nominal Schweizerwährung

Den Inhabern von Obligationen dieser Anleihe wird hiermit zur Kenntnis gebracht, dass die für die dreiundzwanzigste Tilgungsrate vom 15. Juli 1950 bestimmten Obligationen von insgesamt Fr. 464 000 nom. im Markte zurückgekauft worden sind, so dass keine Auslosung stattgefunden hat. Q 178

Basel und Zürich, im Mai 1950.

Aus Auftrag:

SCHWEIZERISCHER BANKVEREIN. SCHWEIZERISCHE KREDITANSTALT.

Aktiengesellschaft für Auslandsunternehmungen Zürich

Einladung zur 13. ordentlichen Generalversammlung der Aktionäre

auf Donnerstag, den 8. Juni 1950, 11 Uhr 30, im Savoy-Hotel Baur en Ville (Sitzungszimmer), Poststrasse, Zürich 1

TRAKTANDEN:

1. Geschäftsbericht.
2. Abnahme von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des Geschäftsjahres 1948/49 nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle, Decharge-Erteilung an die Verwaltung und die Kontrollstelle.
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Rechnungsergebnisses.
4. Wahl der Kontrollstelle.
5. Verschiedenes.

Geschäftsbericht, Rechnungsabschluss und Bericht der Kontrollstelle liegen vom 27. Mai 1950 an am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre auf.

Zutrittskarten zur Generalversammlung werden gegen genügenden Ausweis des Aktienbesitzes am Sitz der Gesellschaft ausgestellt.

Zürich, den 16. Mai 1950. Der Verwaltungsrat.

Allgemeine Baugenossenschaft Zürich

Einladung zur Jahres-Generalversammlung

auf Montag, den 22. Mai 1950, 20 Uhr, im Weissen Saal des Volkshauses, Zürich 4.

Traktanden:

1. Wahl der Stimmenzähler.
2. Protokollabnahme.
3. Jahresbericht 1949.
4. Jahresrechnung 1949, Revisionsberichte, Abnahme der Rechnung und Anträge des Vorstandes.
5. Mietzinsrückvergütung 1949 (Richtlinien).
6. Wahlen: a) der Kontrollstelle,
   b) der Beschwerdekommission,
   c) der Frauenkommission.
7. Orientierung über Bauten:
   a) Waldfussweg, II. Etappe,
   b) Goldregenweg, Oerlikon.
8. Verschiedenes.

Z 318

Der Zentralvorstand.

NB. Es wird Türkontrolle gemacht; Ausweis: rote Mitgliedkarte oder Markenkarte. Abstimmungen nur mit Mitgliedkarte. Jahresberichte mit Jahresrechnung können von Mitgliedern auf der Geschäftsstelle, Talacker 29, bezogen werden.

FONTRA S. A., LAUSANNE

Messieurs les actionnaires sont convoqués:

a) **à une assemblée générale extraordinaire** qui sera tenue **le 8 juin 1950, à 17 heures, en l'étude des notaires Cart et Rochat, à Lausanne, rue du Midi 2,** avec l'ordre du jour suivant:

Modification de l'article 16 des statuts.

Le projet du nouvel article 16 est à la disposition des actionnaires au siège social, en l'étude précitée.

b) **à une assemblée générale ordinaire qui aura lieu immédiatement après,** avec l'ordre du jour suivant:

Examen des comptes à fin 1949, approbation des comptes et de la gestion, décharge aux administrateurs, emploi du bénéfice net, nominations d'administrateur et contrôleur.

Le compte de profits et pertes, le bilan et le rapport de gestion, le rapport du contrôleur des comptes, les propositions concernant l'emploi du bénéfice net sont à la disposition des actionnaires au siège social, en l'étude susmentionnée. L 167

Le conseil d'administration.

Chemin de fer Lausanne-Echallens-Bercher

Messieurs les actionnaires sont convoqués en

assemblée générale ordinaire

pour le samedi 10 juin 1950, à 11 h., au 2me étage du Cercle Démocratique, Riponne, Lausanne.

Ordre du jour: Opérations statutaires.

Les comptes de l'exercice écoulé et le rapport des contrôleurs sont déposés au bureau de la compagnie à Echallens. Ils sont à la disposition de Messieurs les actionnaires. Les cartes d'admission à l'assemblée peuvent être retirées au bureau de la compagnie jusqu'au vendredi 9 juin 1950, à midi, sur présentation des actions.

Echallens, le 16 mai 1950. S 165

Pour le conseil d'administration, le président: Dr N. Bosset